

Mittelfristiger Finanzplan

für die Jahre 2017 bis 2021



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Verzeichnis der Abbildungen	II
Verzeichnis der Übersichten	III
Anlagen	III
Abkürzungsverzeichnis	IV
1. Rechtliche Grundlagen und Aufgaben der Finanzplanung	1
2. Rahmenbedingungen im Finanzplanungszeitraum	2
2.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen im Finanzplanungszeitraum	2
2.1.1 Wirtschaftliche Situation und weitere Entwicklung in Deutschland	2
2.1.2 Wirtschaftliche Situation und weitere Entwicklung in Thüringen	5
2.2 Demografische Rahmenbedingungen im Finanzplanungszeitraum	7
2.3 Finanzpolitische Rahmenbedingungen im Finanzplanungszeitraum	13
2.3.1 Schuldenbremse und Stabilitätsrat	13
2.3.2 Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020	17
2.3.2.1 Bundesstaatlicher Finanzausgleich bis Ende des Jahres 2019	18
2.3.2.2 Solidarpakt II bis Ende des Jahres 2019	18
2.3.2.3 Mittel für die Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen bis Ende des Jahres 2019	21
2.3.2.4 Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020	22
3 Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum 2017 bis 2021	26
3.1 Eckwerte des Mittelfristigen Finanzplans	26
3.2 Entwicklung der Einnahmen	29
3.2.1 Gesamteinnahmen	29
3.2.2 Steuern, Länderfinanzausgleich und allgemeine Bundesergänzungszuweisungen	31
3.2.3 Bundesergänzungszuweisungen und weitere Zuweisungen des Bundes	33
3.2.4 Einnahmen aus Bund-Länder-Programmen	34
3.2.5 Einnahmen für bundesgesetzliche Leistungen	35
3.2.6 Einnahmen aus EU-Programmen	35
3.3 Entwicklung der Ausgaben	36
3.3.1 Gesamtausgaben	36
3.3.2 Personal- und Versorgungsausgaben	38
3.3.3 Ausgaben an den kommunalen Bereich	39
3.3.4 Ausgaben für Leistungen nach Bundesgesetzen	41
3.3.5 Ausgaben für Leistungen nach Landesgesetzen	42
3.3.6 Sonstige Ausgaben	43

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1: Veränderung des realen Bruttoinlandsproduktes in Deutschland für den Zeitraum 2006 bis 2021	4
Abbildung 2: Veränderung des realen Bruttoinlandsproduktes in Thüringen für den Zeitraum 2006 bis 2016	5
Abbildung 3: Entwicklung der Arbeitslosenquote in Thüringen und ausgewählten Vergleichsregionen für den Zeitraum 2006 bis 2016	7
Abbildung 4: Bevölkerungsentwicklung Thüringens in den Jahren 2005 bis 2015.....	9
Abbildung 5: Vergangene und zukünftige Bevölkerungsentwicklung Thüringens	10
Abbildung 6: Altersstruktur der Thüringer Bevölkerung in den Jahren 2000 und 2015	11
Abbildung 7: Entwicklung ausgewählter Bevölkerungsgruppen für die Jahre 2015, 2025 und 2035.....	12
Abbildung 8: Entwicklung der Verschuldung des Freistaates Thüringen im Kernhaushalt in den Jahren 2006 bis 2016	15
Abbildung 9: Schuldenstand der Länder (im Kernhaushalt) je Einwohner im Jahr 2016...	16
Abbildung 10: Einnahmestruktur 2017 bis 2021	30
Abbildung 11: Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und allgemeinen BEZ des Landes seit 2011 (in Mio. EUR)	32
Abbildung 12: Ausgabestruktur 2017 bis 2021	37
Abbildung 13: Entwicklung der Finanzmasse der Kommunen 2017 bis 2021 (in Mio. EUR)	41

Verzeichnis der Übersichten

Übersicht 1:	Verwendungsquote der SoBEZ wegen teilungsbedingter Lasten (in %)	19
Übersicht 2:	Verteilung der Solidarpakt II-Mittel auf Korb I und Korb II	19
Übersicht 3:	Solidarpakt II-Mittel für die neuen Länder in den Jahren 2005 bis 2020	20
Übersicht 4:	Auswirkung der Neuordnung der Bund-Länderfinanzbeziehungen auf die Einnahmen des Landes*	24
Übersicht 5:	Eckwerte der Mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2017 bis 2021	27
Übersicht 6:	Ausgewählte finanzstatistische Kennzahlen für die Jahre 2017 bis 2021	28
Übersicht 7:	Steuern, Länderfinanzausgleich und allgemeine Bundesergänzungszuweisungen in den Jahren 2017 bis 2021	31
Übersicht 8:	Bundesergänzungszuweisungen und weitere Zuweisungen des Bundes in den Jahren 2017 bis 2021	34
Übersicht 9:	Einnahmen aus Bund-Länder-Programmen von 2017 bis 2021	35
Übersicht 10:	Einnahmen für bundesgesetzliche Leistungen von 2017 bis 2021	35
Übersicht 11:	Einnahmen aus EU-Programmen in den Jahren 2017 bis 2021	36
Übersicht 12:	Personalausgaben 2017 bis 2021	38
Übersicht 13:	Finanzausgleichsmasse 2017 bis 2021	40
Übersicht 14:	Ausgaben für Leistungen nach Bundesgesetzen von 2017 bis 2021	42
Übersicht 15:	Ausgaben für Leistungen nach Landesgesetzen von 2017 bis 2021	43
Übersicht 16:	Ausgaben für EU-Programme von 2017 bis 2021	43
Übersicht 17:	Entwicklung der Zinsausgaben in den Jahren 2017 bis 2021	43
Übersicht 18:	Entwicklung der regelgebundenen Tilgungsausgaben in den Jahren 2017 bis 2021	44

Anlagen

Anlage 1:	Einnahmen und Ausgaben 2017 bis 2021 nach Arten (Gemeinsames Schema)
Anlage 2:	Soll-Ist-Vergleich der Haushalte 2013 bis 2016

Abkürzungsverzeichnis

AAÜG	Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz
AK VGRdL	Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“
BEZ	Bundesergänzungszuweisungen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
Einw.	Einwohner
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
ESF	Europäischer Sozialfonds
EU	Europäische Union
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GAK	Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes
ggü.	gegenüber
GRW	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
i. V. m.	in Verbindung mit
Kfz	Kraftfahrzeug
LFA	Länderfinanzausgleich
Mio.	Million
Mrd.	Milliarde
rBV	regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung
SGB	Sozialgesetzbuch
SoBEZ	Sonderbedarfsbundesergänzungszuweisungen
StabG	Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft
StabiRatG	Stabilitätsratsgesetz
ThürFAG	Thüringer Finanzausgleichsgesetz
ThürLHO	Thüringer Landeshaushaltsordnung
ThürVerf	Thüringer Verfassung

1. Rechtliche Grundlagen und Aufgaben der Finanzplanung

Die Landesregierung legt diesen Finanzplan gemäß § 31 Abs. 1 ThürLHO i. V. m. §§ 9 und 14 StabG sowie § 50 HGrG vor. Für einen Zeitraum von fünf Jahren werden der Umfang und die Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die zu ihrer Deckung vorgesehenen Einnahmen gegenübergestellt. Anders als der Haushaltsplan entfaltet der Finanzplan keine unmittelbaren Rechtswirkungen und stellt somit auch kein Präjudiz für künftige Ausgaben dar. Durch die Darstellung künftiger Einnahmen und Ausgaben werden vielmehr die perspektivischen Rahmenbedingungen der Finanz- und Haushaltswirtschaft aufgezeigt. Der Finanzplan bietet somit eine grundsätzliche haushaltspolitische Orientierung. Gleichzeitig kann er jedoch nur als eine Momentaufnahme der Finanzsituation des Landes gesehen werden. Der Finanzplan ist auch deshalb gemäß § 9 Abs. 3 StabG jährlich anzupassen.

Das erste Jahr des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums ist gemäß § 50 Absatz 2 und 3 HGrG das laufende Haushaltsjahr. Inhaltlichen Ausgangspunkt des Finanzplans bildet folglich der Haushaltsplan des Jahres 2017, der im Rahmen des Doppelhaushalts 2016/2017 im Dezember 2015 beschlossen wurde. Die Jahre 2018 und 2019 entsprechen dem Regierungsentwurf zum Doppelhaushalt 2018/2019, der im August 2017 vom Kabinett beschlossen wurde. Der eigentliche Finanzplanungszeitraum erstreckt sich auf die Jahre 2020 und 2021. Für das Jahr 2020 sind die wesentlichen Punkte der Mittelfristigen Finanzplanung der Jahre 2016 bis 2020 aktualisiert bzw. fortgeschrieben worden. Die Plandaten für das Jahr 2021 wurden weitgehend aus den Vorjahren abgeleitet.

Der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2017 bis 2021 wurde von der Thüringer Landesregierung im September 2017 beschlossen und anschließend dem Thüringer Landtag zur Kenntnisnahme zugeleitet.

2. Rahmenbedingungen im Finanzplanungszeitraum

Die Haushaltswirtschaft des Freistaates Thüringen ist wesentlich von den wirtschaftlichen, demografischen und finanzpolitischen Rahmenbedingungen abhängig. Dieses Kapitel verschafft einen Eindruck über deren maßgebliche Entwicklungen im Planungszeitraum. Zunächst werden dafür die aktuelle und zu erwartende wirtschaftliche und demografische Entwicklung beschrieben. Zusammen determinieren sie zu einem großen Teil die Einnahmen des Freistaates Thüringen und sind gleichzeitig für viele Ausgabenbereiche relevant. Im Anschluss daran werden die finanzpolitischen Rahmenbedingungen näher beleuchtet, die mittelbar und unmittelbar die Haushaltswirtschaft berühren. Der Blick richtet sich dabei insbesondere auf die Jahre nach 2019. Bund und Länder haben sich auf eine umfassende Neuordnung ihrer Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020 verständigt. Das entsprechende Gesetzgebungsverfahren wurde im Juni 2017 abgeschlossen. Eine Reform war notwendig, da zum Ende des Jahres 2019 zahlreiche Regelungen auslaufen, die einen großen Einfluss auf die Einnahmen des Freistaates Thüringen haben (u.a. das Finanzausgleichsgesetz sowie die Regelungen zum Solidarpakt II). Für Thüringen bedeutet der getroffene Kompromiss – anders als noch im letzten Mittelfristigen Finanzplan – Planungssicherheit für die Jahre ab 2020. Zeitgleich mit dem Inkrafttreten der reformierten Bund-Länder-Finanzbeziehungen greifen ab dem Jahr 2020 die Vorgaben der grundgesetzlichen Schuldenbremse. Den Ländern wird es dann in konjunkturellen Normalzeiten grundsätzlich nicht mehr möglich sein, ihre Haushalte durch Kreditaufnahme auszugleichen.

2.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen im Finanzplanungszeitraum

2.1.1 Wirtschaftliche Situation und weitere Entwicklung in Deutschland

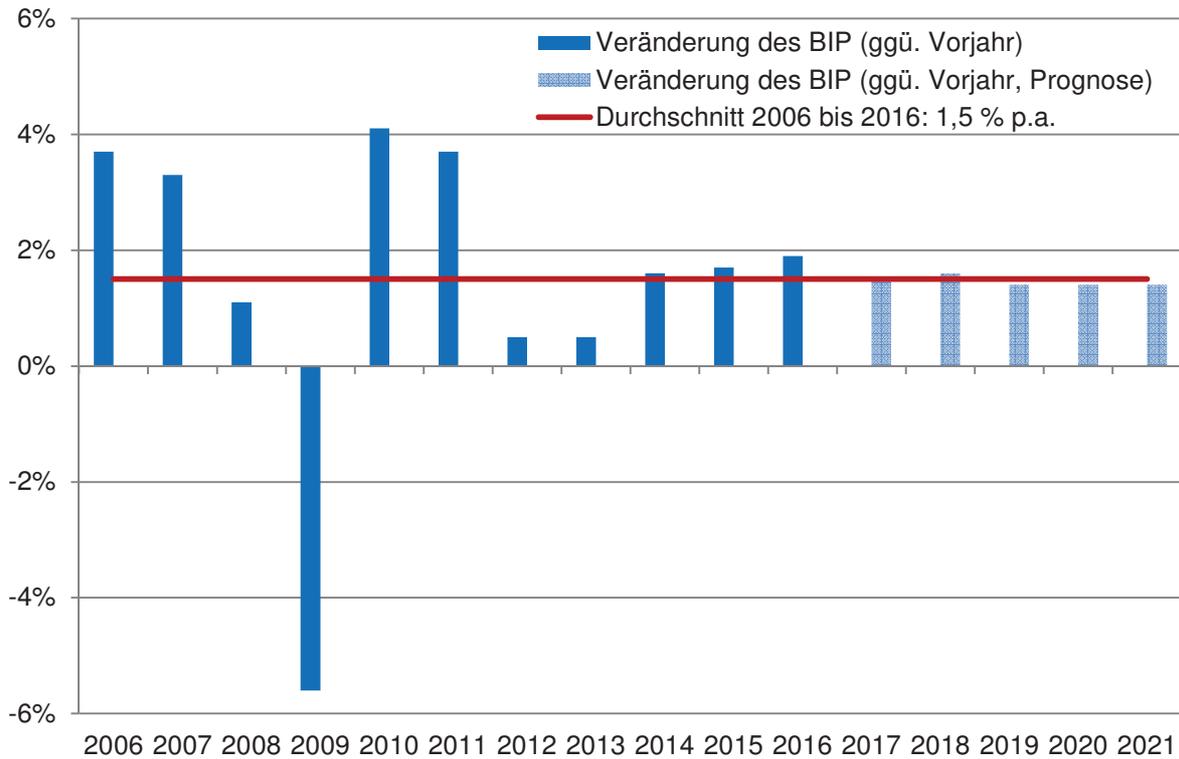
Die deutsche Wirtschaft hat ihren Aufschwung aus den Vorjahren fortgeführt und weiter an Dynamik gewonnen. Das reale Bruttoinlandsprodukt (BIP) erhöhte sich 2016 um 1,9 % gegenüber dem Vorjahr (2015: 1,7 %). Dank einer robusten Binnennachfrage und einer stabilen wirtschaftlichen Lage trotzte die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland abermals einem schwierigen weltwirtschaftlichen Umfeld und lag zudem über der durchschnittlichen Wachstumsrate der vergangenen Jahre.

Im Jahr 2016 wurde das Wirtschaftswachstum erneut maßgeblich durch die binnenwirtschaftliche Nachfrage getragen. Die Konsumausgaben stiegen preisbereinigt um 2,6 %

gegenüber dem Vorjahr. Dabei konnten die privaten Konsumausgaben um 2,1 % und die Konsumausgaben des Staates sogar um 4,0 % gegenüber dem Vorjahr zulegen. Dieser kräftige Anstieg ist insbesondere auf die staatlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Flüchtlingsmigration zurückzuführen. Der rechnerische Wachstumsbeitrag der Konsumausgaben zum BIP lag insgesamt bei 1,9 %-Punkten. Einen positiven Wachstumsbeitrag in Höhe von 0,2 %-Punkten konnten im Berichtsjahr auch die Bruttoinvestitionen leisten. Diese verzeichneten einen Zuwachs von 1,0 % gegenüber dem Vorjahr. Insbesondere die Bauinvestitionen stiegen dabei begünstigt durch niedrige Zinsen, eine hohe Nachfrage nach Wohnungen und zunehmende öffentliche Investitionen kräftig an (+2,8 %). Im Berichtsjahr überstieg die Zuwachsrate der Importe mit 3,8 % die Zuwachsrate der Exporte mit 2,7 %, sodass im Ergebnis ein negativer Wachstumsbeitrag aus dem Außenbeitrag in Höhe von 0,2 %-Punkten resultiert.

Mit Blick auf die gesamtdeutsche Entwicklung wird für die Jahre 2017 und 2018 von einem anhaltenden moderaten Aufschwung ausgegangen. Hierzu trägt bei, dass die Auftriebskräfte auch weiter insbesondere von den Konsumausgaben herrühren, die geringere zyklische Ausschläge aufweisen als Investitionen und Außenhandel. Kräftige Impulse kommen zudem von den Bauinvestitionen. Nach Einschätzung der Bundesregierung im Rahmen ihrer Frühjahrsprognose 2017 wird für das aktuelle Jahr insgesamt ein reales BIP-Wachstum von 1,5 % und für 2018 von 1,6 % erwartet (vgl. Abbildung 1).

Abbildung 1: Veränderung des realen Bruttoinlandsproduktes in Deutschland für den Zeitraum 2006 bis 2021



Quelle: bis 2016 gemäß AK VGRdL (Ist-Werte nach Revision), ab 2017: Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom 26. April 2017, eigene Berechnungen.

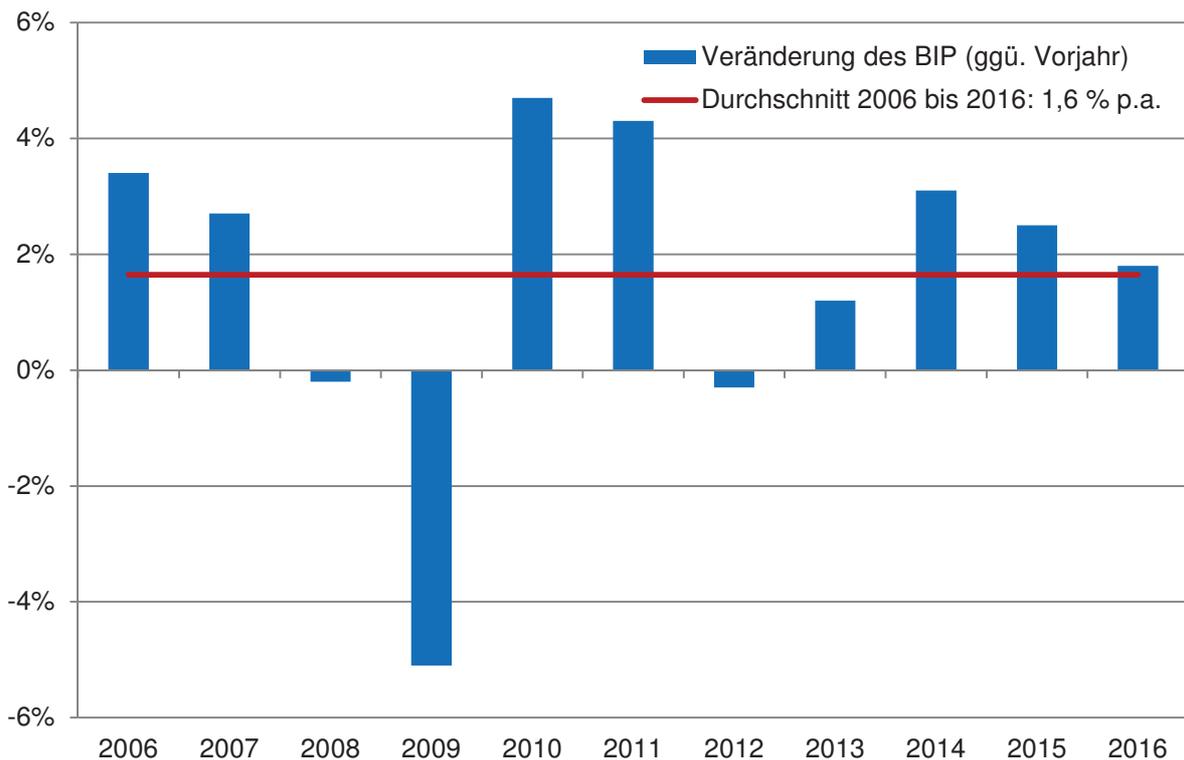
Im 1. Quartal 2017 lag das Wirtschaftswachstum mit 0,6 % über dem Niveau des Schlussquartals 2016. Aktuellere Einschätzungen zur BIP-Entwicklung des Jahres 2017 gehen deshalb auch bereits von einer dynamischeren Entwicklung aus, als in der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vorausgesagt. So schätzt beispielsweise das ifo Institut einen realen Zuwachs des BIP um 1,8 % in diesem und 2,0 % im kommenden Jahr (vgl. ifo Konjunkturprognose 2017/2018 vom 20. Juni 2017).

Entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung hat sich auch der Arbeitsmarkt weiterhin positiv entwickelt. Die Arbeitslosenzahl in 2016 ist jahresdurchschnittlich um 104.000 Personen auf 2,691 Mio. Personen zurückgegangen; die Arbeitslosenquote sank damit um 0,3 %-Punkte auf nunmehr 6,1 %. Parallel hat die Erwerbstätigkeit mit 43,49 Mio. Personen erneut einen Rekordstand seit der Wiedervereinigung erreicht. Im Vergleich zum Vorjahr waren 429.000 Personen mehr beschäftigt.

2.1.2 Wirtschaftliche Situation und weitere Entwicklung in Thüringen

Das BIP ist in Thüringen im Jahr 2016 real um 1,8% gestiegen (vgl. Abbildung 2). Die Zuwachsrate lag deutlich über dem langjährigen Durchschnitt und blieb nur geringfügig hinter dem Bundesdurchschnitt zurück. Im Ländervergleich belegte Thüringen damit den sechsten Platz noch vor Ländern wie Hamburg, Hessen oder Niedersachsen. Allerdings gilt es zu beachten, dass die vorläufigen Angaben zur BIP-Entwicklung auf Länderebene äußerst revisionsanfällig sind. Davon waren die Jahre 2014 und 2015 deutlich stärker betroffen, als dies in den vergangenen Jahren üblich war. So wurden aktuell die realen Wachstumsraten für 2014 von zuletzt 1,3 % auf 3,1 % und die Wachstumsraten für 2015 von 1,1 % auf 2,5 % korrigiert. Dauerhaft valide Zahlen auf Länderebene liegen erst mit einem zeitlichen Nachlauf von etwa drei Jahren vor.

Abbildung 2: Veränderung des realen Bruttoinlandsproduktes in Thüringen für den Zeitraum 2006 bis 2016



Quelle: AK VGRdL (Ist-Werte nach Revision), eigene Berechnungen.

Insbesondere das Verarbeitende Gewerbe erwies sich im Jahr 2016 mit einem realen BIP-Zuwachs von 3,4 % abermals als Wachstumsmotor der Thüringer Wirtschaft. Auch der Wirtschaftsbereich Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation hat mit

einem Anstieg von 2,5 % spürbar zum BIP-Wachstum des Jahres 2016 beigetragen. Als einziger Wirtschaftsbereich verzeichnete das Baugewerbe einen Rückgang der realen Wirtschaftsleistung um -0,8 % (vgl. Thüringer Landesamt für Statistik, Pressemitteilung 068/2017).

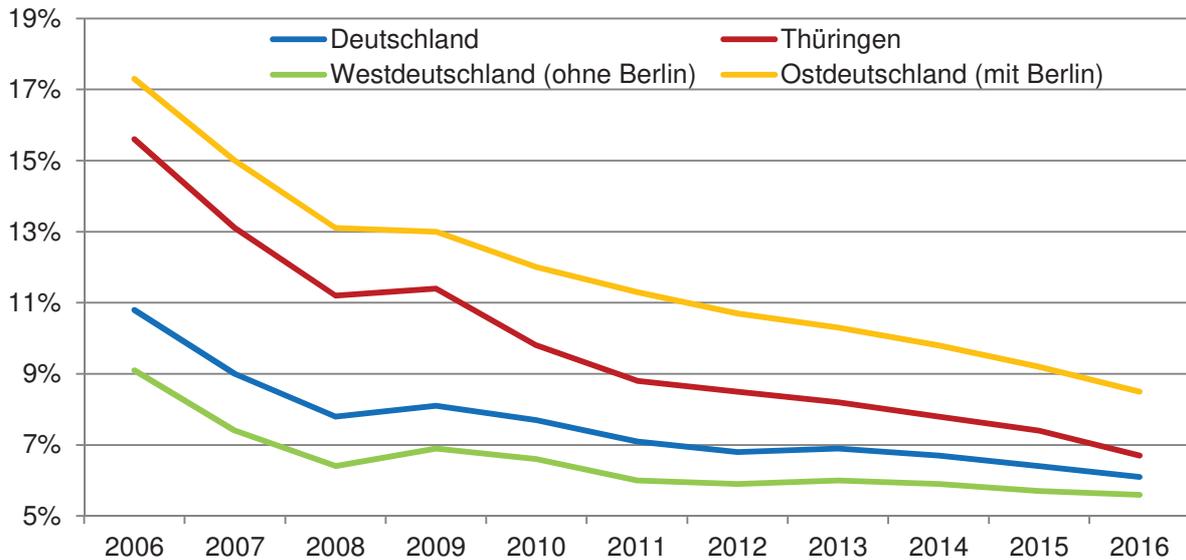
Hinsichtlich der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung stehen keine länderindividuellen Prognosen zur Verfügung. Allerdings veröffentlicht die Dresdner Niederlassung des ifo Instituts regelmäßig eine separate Konjunkturprognose für Ostdeutschland.¹ Danach wird die reale Wirtschaftsleistung in den neuen Ländern (einschließlich Berlin) in den Jahren 2017 und 2018 jeweils mit 1,8 % ansteigen. Das erwartete Wachstum liegt damit für beide Jahre über dem in der Frühjahrsprojektion vorhergesagten Wachstum für Deutschland insgesamt. Gestützt wird das Wachstum der beiden Prognosejahre wesentlich durch die binnenwirtschaftliche Dynamik. Zudem gewinnen die Exporte und die Investitionen an Bedeutung für das Wirtschaftswachstum. In der Tendenz können diese Werte auf Thüringen übertragen werden, wenngleich die Thüringer Wachstumsrate des BIP in der Vergangenheit regelmäßig nicht exakt der durchschnittlichen Wachstumsrate Ostdeutschlands entsprach.

Die positive wirtschaftliche Entwicklung spiegelt sich auch auf dem Thüringer Arbeitsmarkt wider. Die Arbeitslosenquote in Thüringen sank 2016 weiter um 0,6 %-Punkte auf nunmehr jahresdurchschnittlich 6,8 %. Damit liegt die Arbeitslosenquote in Thüringen deutlich unter dem Durchschnitt der neuen Länder (8,5 %) und nähert sich weiter dem Bundesdurchschnitt von 6,1 % an (vgl. Abbildung 3). Nur in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein ist die Arbeitslosenquote niedriger als in Thüringen.² Im bisherigen Jahresverlauf 2017 ist die Arbeitslosenquote weiter auf 5,8 % zurückgegangen. Damit waren im Juni 2017 noch 65.710 Personen arbeitslos gemeldet. Im Jahr 2016 hatten im Jahresdurchschnitt 1,045 Mio. Personen einen Arbeitsplatz in Thüringen. Die Zahl der Erwerbstätigen ist gegenüber dem Vorjahr um ca. 3.000 Personen bzw. 0,3 % gestiegen. Damit wurde der rückläufige Trend bei der Erwerbstätigenzahl am Arbeitsort Thüringen unterbrochen.

¹ Vgl. "ifo Konjunkturprognose für Ostdeutschland und Sachsen 2017/2018" vom 22. Juni 2017.

² Für eine ausführliche Darstellung zur Entwicklung des Thüringer Arbeitsmarktes im Jahr 2016 siehe: Der Arbeitsmarkt im Jahr 2016 – Jahresabschluss mit Jahresdurchschnittszahlen (Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie).

Abbildung 3: Entwicklung der Arbeitslosenquote in Thüringen und ausgewählten Vergleichsregionen für den Zeitraum 2006 bis 2016



Anmerkung: Arbeitslosenquote bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen; Quelle: Bundesagentur für Arbeit: Arbeitslosigkeit im Zeitverlauf 2016.

2.2 Demografische Rahmenbedingungen im Finanzplanungszeitraum

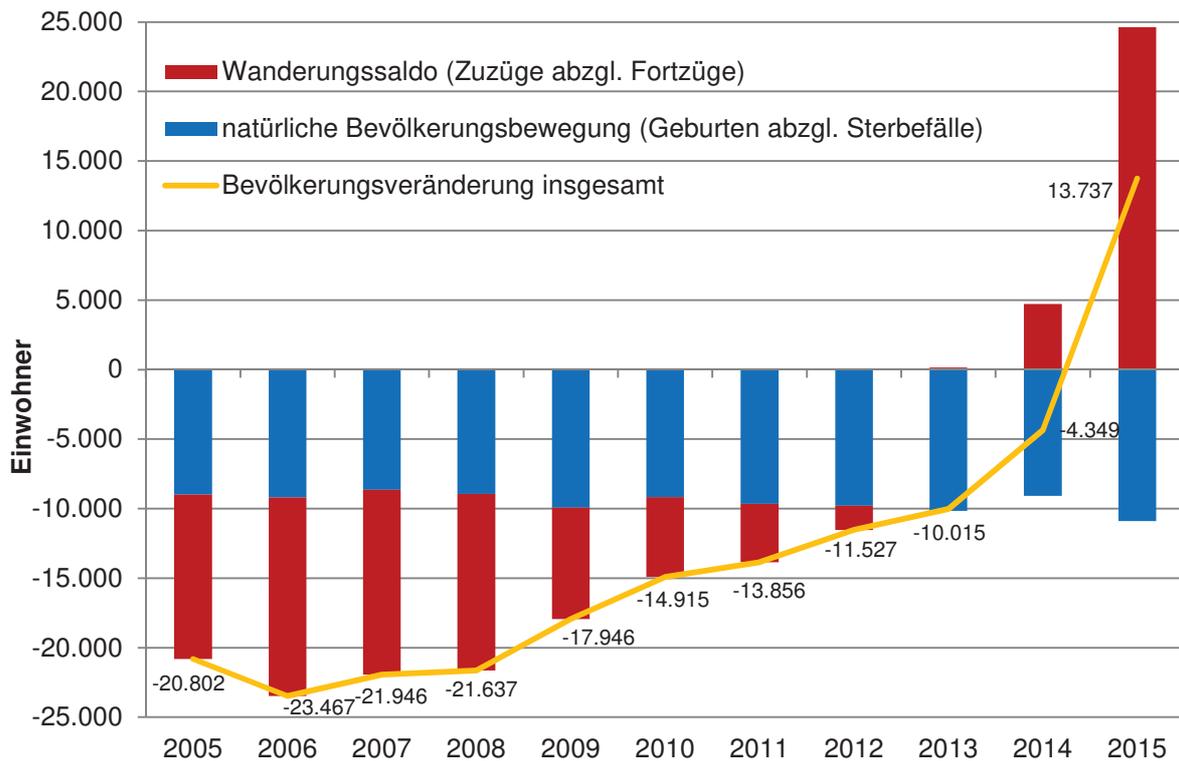
Die Bevölkerungsentwicklung im Freistaat Thüringen ist seit der Wiedervereinigung von einer rückläufigen Bevölkerungszahl bei gleichzeitiger Alterung der Bevölkerung geprägt. Diese Entwicklungen werden sich, mit unterschiedlichen Dynamiken, auch in den kommenden Jahren fortsetzen. Hiermit sind weitreichende Einflüsse auf die Haushaltspolitik aller Gebietskörperschaften verbunden.

Mit dem Bevölkerungsrückgang geht ein Rückgang der Zahl erwerbsfähiger Personen mit steuerpflichtigen Einkünften einher. Da auch gleichzeitig die Zuweisungen im bundesstaatlichen Finanzausgleich von der Einwohnerzahl abhängen, führt eine rückläufige Bevölkerungszahl unmittelbar zu Mindereinnahmen. Die Einnahmen Thüringens reagieren demnach systembedingt auf die veränderte Einwohnerzahl. Für die Ausgaben existiert ein solch systemischer Mechanismus nicht. Eine sich ändernde Bevölkerungszahl hat jedoch unmittelbar Einfluss auf den Umfang der Nachfrage nach dem öffentlichen Leistungsangebot. Mit der Veränderung der Altersstruktur der Bevölkerung geht zusätzlich auch eine Veränderung der Struktur der nachgefragten öffentlichen Leistungen einher. Das Angebot staatlicher Leistungen muss frühzeitig an diese Entwicklungen angepasst werden.

Im Folgenden werden die wesentlichen demografischen Trends der vergangenen und künftigen Jahre zusammengefasst. Dabei gibt dieser Abschnitt nur einen einführenden Überblick.³ Die nachfolgende Abbildung zeigt zunächst die Veränderung der Thüringer Bevölkerungszahl der vergangenen Jahre.

³ Eine ausführliche Bestandaufnahme der demografischen Entwicklung erfolgt im Demografiebericht des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (vgl. Demografiebericht 2016 des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Teil 1: Bevölkerungsentwicklung des Freistaates Thüringen und seiner Regionen).

Abbildung 4: Bevölkerungsentwicklung Thüringens in den Jahren 2005 bis 2015



Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik: Natürliche Bevölkerungsbewegungen (Geburten und Sterbefälle); Wanderungen insgesamt.

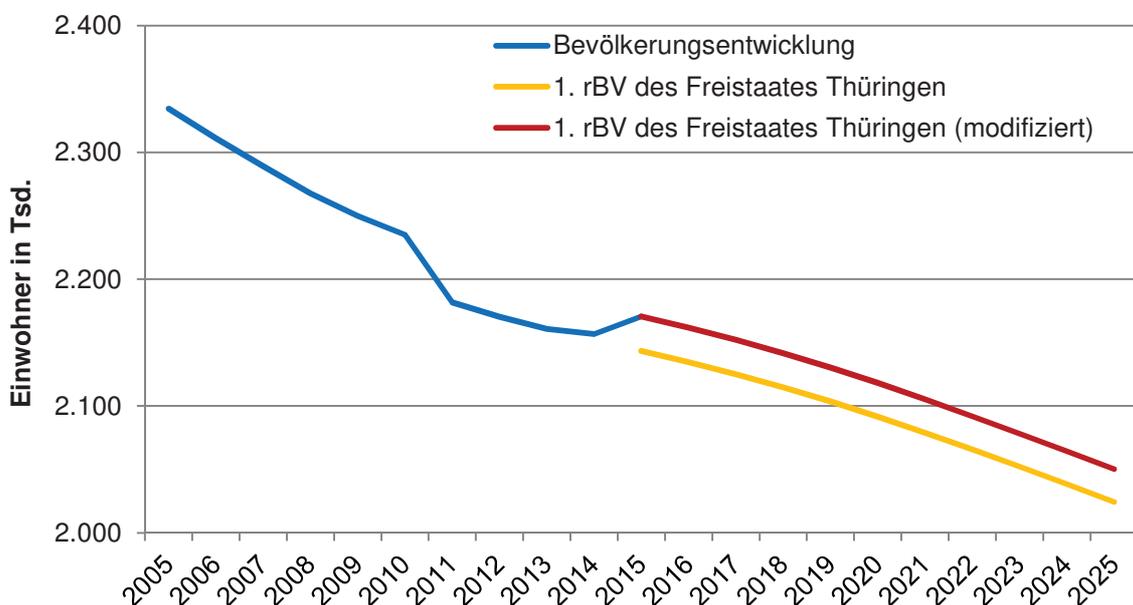
Die Bevölkerungszahl in Thüringen ist seit der Wiedervereinigung tendenziell rückläufig. Während im Jahr 1991 noch 2,57 Mio. Einwohner in Thüringen lebten, sind es im Jahr 2014 nur noch 2,16 Mio. Einwohner gewesen. Der starke Bevölkerungsrückgang unmittelbar nach der Wiedervereinigung infolge massiver Abwanderung hat sich in den vergangenen Jahren jedoch deutlich verlangsamt. Während beispielsweise im Jahr 2005 noch über 20.000 Menschen weniger in Thüringen wohnten als im Vorjahr, hat sich dieser Rückgang im Jahr 2014 mit einem Wert von etwa 4.300 Einwohnern fast auf ein Fünftel reduziert.

Maßgeblich verantwortlich für diese Entwicklung ist der Wanderungssaldo Thüringens. Im Jahr 2013 sind erstmals seit der Wiedervereinigung mehr Menschen nach Thüringen gezogen, als Menschen Thüringen verlassen haben (+152). Diese Entwicklung hat sich insbesondere aufgrund der starken Flüchtlingsmigration in 2014 (+4.721) und 2015 (+24.633) mit steigender Dynamik fortgesetzt. Damit übersteigt der Wanderungssaldo im Jahr 2015 sogar betragsmäßig das Geburtendefizit. Thüringen hat im Jahr 2015 erstmals seit der Wiedervereinigung einen Einwohnerzuwachs gegenüber dem Vorjahr verzeichnet.⁴

⁴ Derzeit kommt es bei den Veröffentlichungen zu den Einwohnerzahlen durch das statistische Bundesamt aufgrund von Änderungen der Aufbereitungs- sowie Meldeverfahren zu Verzögerungen. Die Einwohnerzahlen für 2016 werden somit voraussichtlich erst im März 2018 vorliegen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die erwartete Bevölkerungsentwicklung, die sich gemäß der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (rBV) des Freistaates Thüringen ergibt.⁵ Die 1. rBV wurde am 3. November 2015 vom Thüringer Kabinett als maßgebliche Grundlage für Planungen der Landesbehörden des Freistaates Thüringen mit einem Horizont bis einschließlich 2035 festgelegt.⁶ Die 1. rBV startet mit dem Jahr 2015 als erstem Vorausberechnungsjahr und unterschätzt damit den tatsächlichen Einwohnerzuwachs des Jahres 2015. Deshalb wird in der Abbildung auch eine modifizierte 1.rBV dargestellt, die zwar den gleichen jährlichen Bevölkerungsrückgang unterstellt, allerdings auf dem höheren Niveau der tatsächlichen Einwohnerzahl des Jahres 2015 aufsetzt.

Abbildung 5: Vergangene und zukünftige Bevölkerungsentwicklung Thüringens



Quelle: bis 2015: Thüringer Landesamt für Statistik: Entwicklung der Bevölkerung ab 1950; ab 2015/2016: Fortschreibung gemäß der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Freistaates Thüringen, eigene Berechnungen.

Nach den Ergebnissen der 1. rBV wird Thüringen bis zum Ende des Betrachtungszeitraums kontinuierlich und gleichmäßig Einwohner verlieren (ca. 14.000 Einwohner pro Jahr). Infolge der gegenwärtig starken Zuwanderung kann dieser Rückgang, zumindest

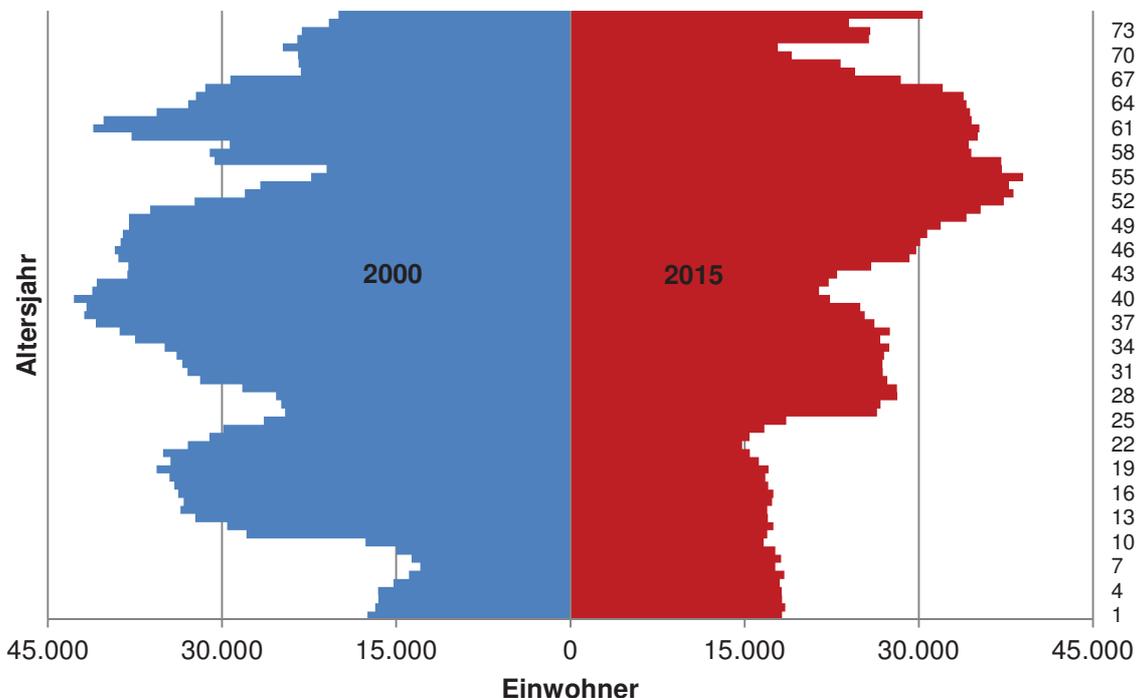
⁵ Der starke Einbruch der Einwohnerzahl im Jahr 2011 ist auf die Datenrevision infolge des Zensus 2011 zurückzuführen, der eine erhebliche Korrektur der Thüringer Bevölkerungszahl bewirkt hat.

⁶ Gemäß der 1. rBV reduziert sich die Einwohnerzahl in Thüringen im Zeitraum von 2015 bis 2035 um 12,8 %. Dieser Rückgang resultiert überwiegend aus dem Sterbefallüberschuss (-314.900 Personen). Das Ergebnis ändert sich auch nicht wesentlich, wenn moderat andere Annahmen zu den Nettowanderungen mit dem Ausland in die Berechnungen einfließen, da hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung vor allem die Altersstruktur in den Blick genommen werden muss. Insbesondere hinsichtlich der Flüchtlingsmigration des Jahres 2015 wird kein langfristiger Effekt auf die Einwohnerentwicklung erwartet.

vorübergehend, geringer ausfallen. Gleichzeitig sind die langfristigen Auswirkungen des gegenwärtigen Flüchtlingszuzugs auf die Binnenmigration (auch über die Landesgrenzen Thüringens hinaus) nur sehr schwer abschätzbar.

Die Entwicklung der Thüringer Einwohnerzahl spiegelt sich auch in der der Altersstruktur der Bevölkerung wider. Das hohe Geburtendefizit sowie der lange Jahre zu beobachtende Fortzug insbesondere der jungen Bevölkerungsgruppen haben zu einer starken Alterung der Thüringer Bevölkerung geführt. In nachfolgender Abbildung ist beispielhaft die Bevölkerungsstruktur nach Altersjahren der Bevölkerung („Bevölkerungspyramide“) für die Jahre 2000 und 2015 dargestellt.

Abbildung 6: Altersstruktur der Thüringer Bevölkerung in den Jahren 2000 und 2015

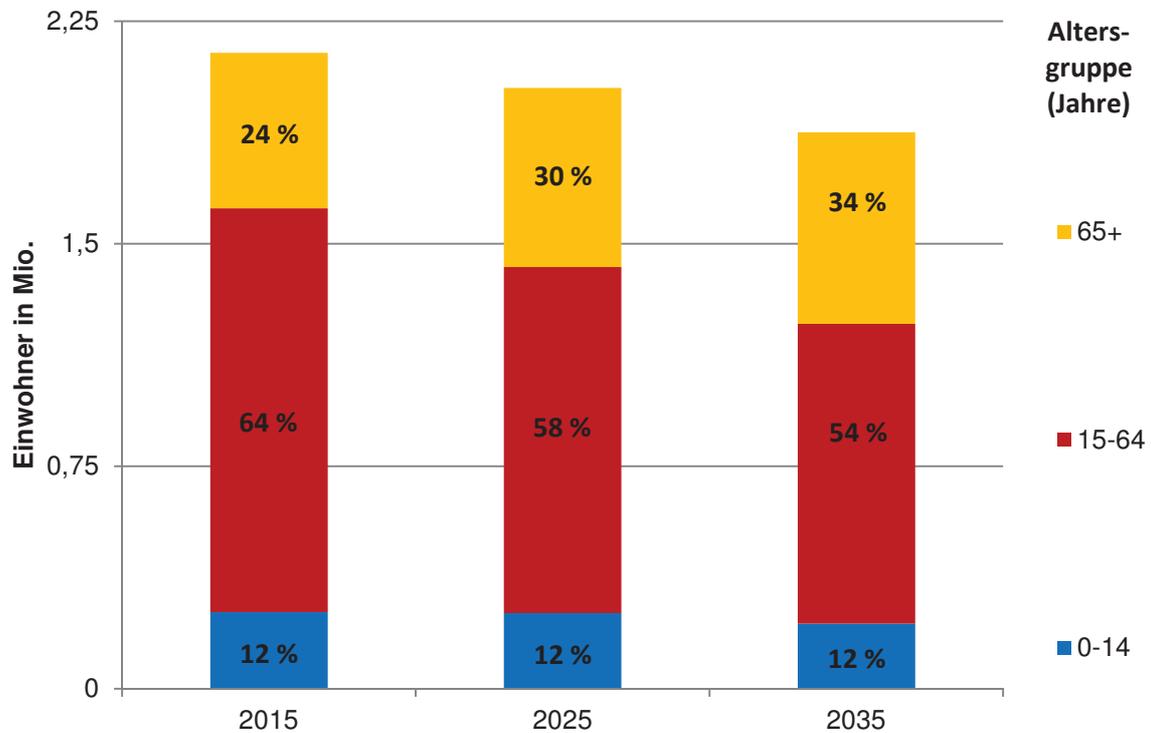


Anmerkung: Ohne Bevölkerung über 74 Jahren; Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik: Bevölkerung nach Alters- und Geburtsjahren sowie Geschlecht nach Kreisen in Thüringen.

Die Abbildung verdeutlicht zum einen noch einmal den starken Bevölkerungsrückgang der vergangenen Jahre. Zum anderen zeigt sie eine erkennbare Verschiebung der Altersstruktur. Während im Jahr 2000 noch die Gruppe der 30- 50-Jährigen dominiert hat, ist dies im Jahr 2015 die Gruppe der 40- 70-Jährigen gewesen. Im betrachteten Zeitraum von 2000 bis 2015 ist das Durchschnittsalter der Thüringer Bevölkerung von 41,9 Jahren auf 46,8 Jahre gestiegen. Gemäß der 1. rBV ist mit einem weiteren Anstieg des Durchschnittsalters bis zum Jahr 2035 auf ca. 50 Jahre zu rechnen. Allein im Zeitraum von 2015 bis 2035 wird

sich der Anteil der Personen an der Gesamtbevölkerung, die 65 Jahre oder älter sind, um über 40 % erhöhen (siehe Abbildung 7).

Abbildung 7: Entwicklung ausgewählter Bevölkerungsgruppen für die Jahre 2015, 2025 und 2035



Quelle: 1. regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung des Freistaates Thüringen.

Die aufgezeigten demografischen Trends entfalten unmittelbare Politikimplikationen. So berührt beispielsweise der Rückgang der jungen Bevölkerungsgruppe die Bereiche (frühkindliche) Erziehung und Ausbildung; der Rückgang der Personen im erwerbsfähigen Alter hat besondere Relevanz hinsichtlich des Steueraufkommens. Der starke Anstieg der älteren Bevölkerungsgruppe erfordert kreative und nachhaltige Ansätze, etwa in den Bereichen Teilhabe und Daseinsvorsorge. Allein diese beispielhafte Aufzählung zeigt, wie facettenreich die Handlungsanforderungen an die (Landes-)Politik sind, die von der demografischen Entwicklung künftig ausgehen werden.

Gleichzeitig verdeutlicht die vergangene und zukünftige Bevölkerungsentwicklung, dass sich die demografische Veränderung typischerweise sehr gleichmäßig über einen langen Zeitraum erstreckt. Damit sind die sich abzeichnenden Handlungsbedarfe frühzeitig absehbar und nur vergleichsweise geringen Unsicherheiten unterworfen. Trotz aller Herausforderungen darf deshalb die Chance nicht verkannt werden, die der demografische Wan-

del mit sich bringt: Werden rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Anpassungsmaßnahmen vorgenommen, können die öffentlichen Strukturen an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden. Im Demografiebericht des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft wird ausführlich auf die sich ergebenden Herausforderungen und mögliche Handlungsoptionen eingegangen; beispielsweise für die Bereiche Bildung, Wissenschaft und Kultur, Arbeitsmarkt, Soziales, Familie und Gesundheit, Infrastrukturentwicklung sowie bürgerschaftliches Engagement.⁷

2.3 Finanzpolitische Rahmenbedingungen im Finanzplanungszeitraum

Neben der weiteren wirtschaftlichen und demografischen Entwicklung beeinflussen in den kommenden Jahren insbesondere zwei finanzpolitische Rahmenbedingungen maßgeblich die Haushaltswirtschaft aller Länder: Zum einen die Einführung der grundgesetzlichen Schuldenbremse ab dem Jahr 2020. Die Länder müssen dann strukturell ausgeglichene Haushalte aufweisen. Zum anderen läuft im Jahr 2019 der Solidarpakt II aus. Damit endet auch die Sonderbehandlung der neuen Länder. Zeitgleich laufen u.a. auch die Regelungen zum Finanzausgleich sowie zum Entflechtungsgesetz zum 31. Dezember 2019 aus. Bund und Länder haben sich deshalb auf eine umfassende Neuordnung ihrer Finanzbeziehungen verständigt. Das Gesetzgebungsverfahren hierzu wurde im Juni 2017 abgeschlossen. Damit können die Jahre ab 2020 im vorliegenden Mittelfristigen Finanzplan erstmals auf Basis des neuen Rechtsstands berücksichtigt werden. Die Verlässlichkeit der Finanzplanung wird hierdurch gestärkt.

2.3.1 Schuldenbremse und Stabilitätsrat

Im Rahmen der Föderalismuskommission II wurde die Neuregelung der grundgesetzlichen Schuldenbremse im Jahr 2009 beschlossen. Nach Artikel 109 Abs. 3 GG in seiner neuen Fassung sind die Haushalte von Bund (ab dem Jahr 2016) und Ländern (ab dem Jahr 2020) ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Die Regelung erlaubt jedoch Ausnahmen bei Konjunkturschwankungen sowie Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen. Für die Länder ist somit in einer konjunkturellen Normallage grundsätzlich jegliche Neuverschuldung ausgeschlossen. Regelungen zur konkreten Ausgestaltung

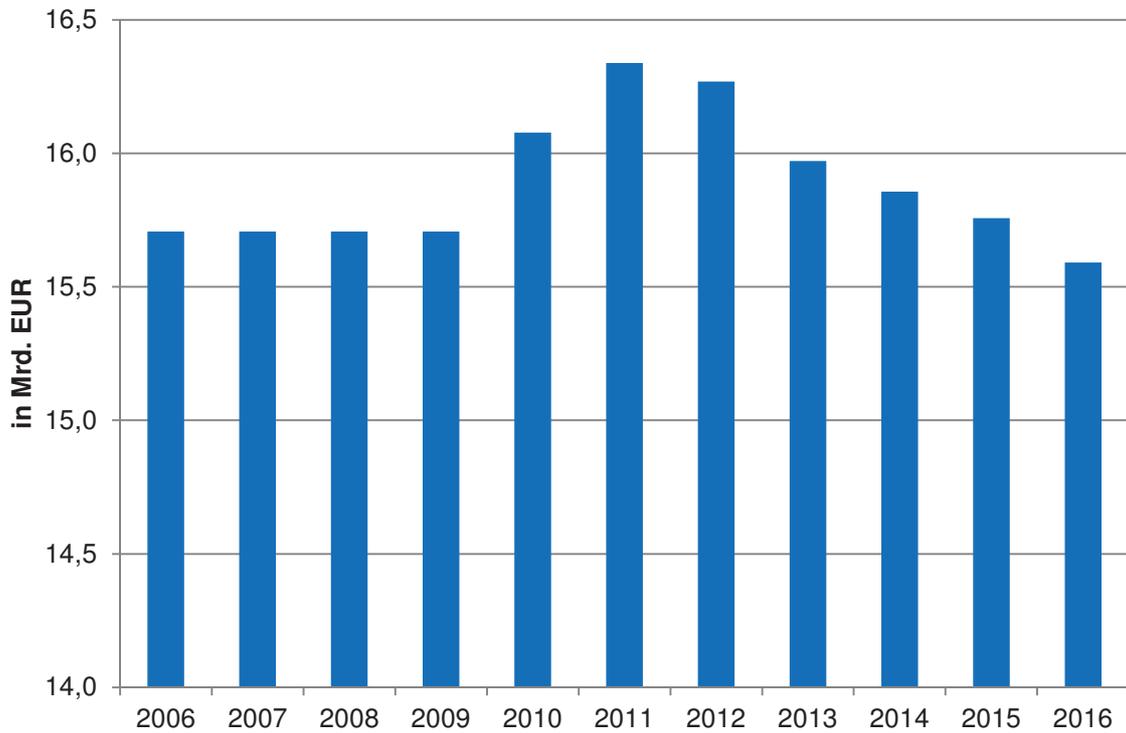
⁷ Vgl. Demografiebericht 2016 des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Teil 2: Herausforderungen und Handlungsansätze bei der Sicherung ausgewählter Schwerpunkte der Daseinsvorsorge.

hierzu können die Länder individuell im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen treffen. Für den Bund ist eine geringfügig abweichende Regelung vorgesehen. Dessen Kreditaufnahme darf auch in konjunkturellen Normalzeiten 0,35 % des (nominalen) Bruttoinlandsproduktes betragen. Die Konkretisierungen der Schuldenregelung für den Bund sind in Artikel 115 GG festgehalten.

Die in der Thüringer Verfassung (ThürVerf) im Artikel 98 festgelegte Schuldenregelung orientiert sich an der alten grundgesetzlichen Fassung des Bundes („Goldene Regel“). Danach dürfen die Einnahmen aus Krediten die Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten; Ausnahmen sind zur Überwindung einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zulässig. Im Jahr 2009 wurde mit Wirkung zum Jahr 2011 in der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) jedoch eine enger gefasste Regelung aufgenommen. Gemäß § 18 ThürLHO ist der Haushaltsplan grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Ausnahmen sind demnach nur bei besonderen Konjunkturinbrüchen, Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen zulässig. In all diesen Fällen ist mit der Kreditaufnahme jedoch gleichzeitig ein 5-jähriger, verbindlicher Tilgungsplan festzulegen.

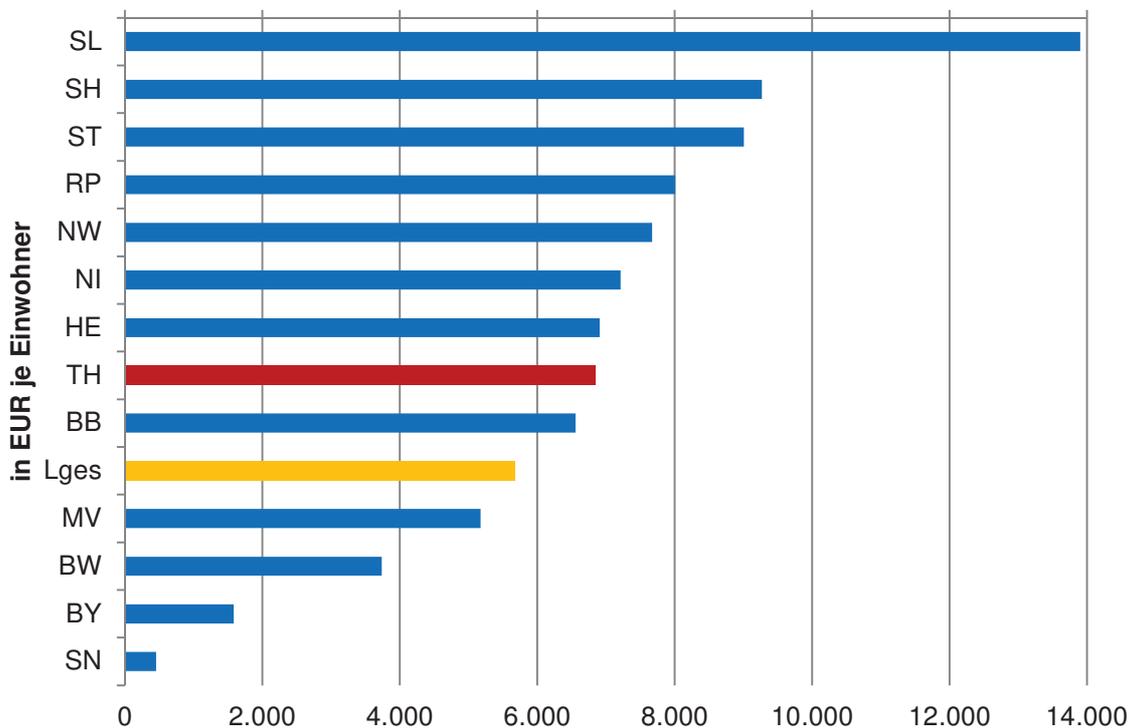
Die Einführung der grundgesetzlichen Schuldenbremse erfolgte unter dem Eindruck der Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise, die im Jahr 2009 ihren Höhepunkt erreichte. Sie war damit auch eine Reaktion auf die immer weiter steigenden Schuldenstände der öffentlichen Haushalte. Die Schulden in Kern- und Extrahaushalten von Bund, Ländern und Gemeinden sind allein im Zeitraum von 1990 bis 2016 um 1.470 Mrd. EUR auf 2.006 Mrd. EUR gestiegen. Im Jahr 2016 entfielen davon 62,7 % auf den Bund, 30,2 % auf die Länder und 7,1 % auf die Gemeinden. Die Entwicklung der Verschuldung des Freistaates Thüringen seit 2006 ist nachfolgender Abbildung zu entnehmen.

Abbildung 8: Entwicklung der Verschuldung des Freistaates Thüringen im Kernhaushalt in den Jahren 2006 bis 2016



Im betrachteten Zeitraum ist die Verschuldung des Freistaates Thüringen im Kernhaushalt zunächst von 15,7 Mrd. EUR im Jahr 2006 auf 16,3 Mrd. EUR im Jahr 2011 angestiegen. Seitdem konnten mittlerweile im fünften Jahr in Folge kontinuierlich Schulden abgebaut werden. Zum 31. Dezember 2016 lag die Verschuldung des Freistaates bei 15,6 Mrd. EUR und damit unter dem Niveau des Jahres 2006. Im Ländervergleich weist Thüringen derzeit noch eine überdurchschnittliche (Pro-Kopf)Verschuldung auf, wie die nachfolgende Abbildung zeigt.

Abbildung 9: Schuldenstand der Länder (im Kernhaushalt) je Einwohner im Jahr 2016



Anmerkung: ohne Stadtstaaten; Quelle: Bundesministerium der Finanzen, Die Entwicklung des Schuldenstandes des Bundes und der Länder (SFK-4), Stichtag: 31.12.2016 (Einwohner: 31.12.2015).

Im Zusammenhang mit der Einführung der Schuldenregelung wurde im Artikel 109a GG auch die Errichtung des Stabilitätsrates beschlossen. Ihm werden im Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) die folgenden Aufgaben übertragen: (i) die fortlaufende Überwachung der Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern (§ 3 StabiRatG), (ii) die Feststellung gegebenenfalls drohender Haushaltsnotlagen (§ 4 StabiRatG), (iii) die Festlegung und Überwachung von Sanierungsprogrammen zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen (§ 5 StabiRatG) sowie (iv) die Überprüfung der Einhaltung des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizites (§ 6 StabiRatG). Im Zuge der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020 wurde dem Stabilitätsrat auch die Aufgabe übertragen, ab diesem Zeitpunkt die Einhaltung der Vorgaben der grundgesetzlichen Schuldenbremse nach Art. 109 Abs. 3 GG zu überwachen.

Im Rahmen der jährlichen Stabilitätsberichte kommen der Bund und die Länder ihrer Berichtspflicht gegenüber dem Stabilitätsrat nach. In den Berichten wird insbesondere die gegenwärtige und künftige Entwicklung ausgewählter Finanzkennziffern („Struktureller Finanzierungssaldo“, „Kreditfinanzierungsquote“, „Schuldenstand je Einwohner“ sowie „Zins-Steuer-Quote“) zur Beurteilung der Haushaltslage dargelegt. Wenn der Bund oder

einzelne Länder bei diesen Kennziffern Auffälligkeiten aufweisen, kann der Stabilitätsrat eine Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage einleiten und ggf. ein Sanierungsprogramm mit der betroffenen Gebietskörperschaft beschließen.

Für keine der Kennziffern kann für Thüringen im Stabilitätsbericht 2016 eine Auffälligkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 StabiRatG festgestellt werden. Bei den Kennziffern „Struktureller Finanzierungssaldo“ und „Kreditfinanzierungsquote“, die die aktuelle Haushaltslage beschreiben, sind die Werte für Thüringen besser als der Länderdurchschnitt. Bei den eher vergangenheitsorientierten Kennziffern „Schuldenstand je Einwohner“ sowie „Zins-Steuer-Quote“ liegt Thüringen zwar leicht oberhalb des Länderdurchschnitts, nähert sich diesem aber an. Der Freistaat Thüringen ist somit weiterhin auf einem guten Weg, die Vorgaben der grundgesetzlichen Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 einhalten zu können. Allerdings dürfen die aktuelle Ausgangssituation sowie die günstigen gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht dazu verleiten, die erarbeitete Ausgangssituation zu verspielen. Auch in den kommenden Jahren ist eine weitsichtige und nachhaltige Finanzpolitik erforderlich, um die Herausforderungen der kommenden Jahre schultern zu können.

2.3.2 Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020

Im Jahr 2019 laufen zahlreiche Regelungen aus, die einen erheblichen Einfluss auf die Finanzausstattung der Länder haben. Dazu zählen das Maßstäbengesetz, das Finanzausgleichsgesetz (FAG), die Regelungen zum Solidarpakt II sowie das Entflechtungsgesetz. Im Oktober 2016 haben sich die Regierungschefinnen und -chefs von Bund und Ländern – nach über zweijähriger Verhandlungsphase – auf die Eckpunkte zur Neuordnung ihrer Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020 verständigt. Das anschließende Gesetzgebungsverfahren wurde im Juni 2017 abgeschlossen. Damit kann für die Fortschreibung der Einnahmen im vorliegenden Mittelfristigen Finanzplan erstmals die neue Gesetzeslage für die Jahre ab 2020 berücksichtigt werden, wodurch die Planungssicherheit und damit die Aussagefähigkeit der Finanzplanung gestärkt wird. In den nachfolgenden Unterabschnitten werden kurz die zum Jahr 2020 auslaufenden Regelungen beschrieben. Im Anschluss daran werden die wesentlichen finanzwirksamen Elemente der Neugestaltung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen einschließlich deren Auswirkungen auf den Landeshaushalt erläutert.

2.3.2.1 Bundesstaatlicher Finanzausgleich bis Ende des Jahres 2019

Die aktuellen einfachgesetzlichen Regelungen zum Finanzausgleich – das Maßstäbengesetz und das Finanzausgleichsgesetz – wurden im Jahr 2001 beschlossen und sind mit dem 1. Januar 2005 in Kraft getreten. Während im Maßstäbengesetz die allgemeinen Maßstäbe zur vertikalen und horizontalen Steuerverteilung definiert werden, regelt das Finanzausgleichsgesetz die konkrete jährliche Zuteilung der Steuereinnahmen auf Bund und Länder.

Neben den finanzkraftabhängigen Zahlungen erhält Thüringen nach den Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes noch Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) für folgende Zwecke:

- SoBEZ zur Deckung teilungsbedingter Sonderlasten aus dem infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft gemäß § 11 Abs. 3 FAG (2017: 512 Mio. EUR),
- SoBEZ zum Ausgleich von Sonderlasten aufgrund struktureller Arbeitslosigkeit sowie daraus entstehender überproportionaler Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe (Hartz IV-SoBEZ) gemäß § 11 Abs. 3a FAG (2017: 89 Mio. EUR)
- SoBEZ zum Ausgleich überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung (Pol-SoBEZ) gemäß § 11 Abs. 4 FAG (2017: 56 Mio. EUR).

2.3.2.2 Solidarpakt II bis Ende des Jahres 2019

Den betragsmäßig größten Anteil an den SoBEZ haben bisher die SoBEZ wegen teilungsbedingter Lasten. Diese sind ihrer Höhe nach zwar im FAG festgelegt, haben ihre Grundlage jedoch in den Regelungen zum Solidarpakt II. Das Gesetz zur Fortführung des Solidarpakts zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds „Deutsche Einheit“ (Solidarpaktfortführungsgesetz) wurde ebenfalls im Jahr 2001 mit Wirkung zum 1. Januar 2005 verabschiedet.

Die SoBEZ wegen teilungsbedingter Lasten stellen dabei die Leistungen des Bundes im Rahmen des Korbs I des Solidarpaktes II dar. Den neuen Ländern werden hieraus für den Zeitraum von 2005 bis 2019 insgesamt 105 Mrd. EUR bereitgestellt. Auf Thüringen entfal-

len davon 15 Mrd. EUR. Die Leistungen des Korb I sind degressiv ausgestaltet und laufen bis zum Jahr 2020 vollständig aus. Obwohl diese Mittel nicht zweckgebunden gewährt werden, müssen die neuen Länder jährlich in ihren Fortschrittsberichten die zweckgemäße Verwendung nachweisen. Die Mittel sollen zur Schließung der Infrastrukturlücke und zur Kompensation der Lasten aus der geringen kommunalen Finanzkraft eingesetzt werden. Die nachfolgende Tabelle fasst die sich nach dem Berechnungsschema der Fortschrittsberichte ergebenden Verwendungsquoten der Mittel aus den SoBEZ wegen teilungsbedingter Lasten für Thüringen zusammen. Insbesondere in den Jahren ab 2012 wurden deutlich mehr Investitionen durchgeführt, als SoBEZ gewährt wurden. Auch über den gesamten bisherigen Zeitraum 2005 bis 2016 kann in Summe eine vollständig zweckgerechte Verwendung der SoBEZ nachgewiesen werden. Die entsprechende rechnerische Verwendungsquote für den Gesamtzeitraum liegt bei 108,3 %.

Übersicht 1: Verwendungsquote der SoBEZ wegen teilungsbedingter Lasten (in %)

2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
32,8	64,2	108,7	108,3	111,5	86,8	81,2	121,9	156,7	165,7	192,2	215,7

Quelle: Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“ für das Jahr 2016 des Freistaates Thüringen.

Daneben enthält der Korb II des Solidarpaktes II überproportionale Leistungen des Bundes in den ostdeutschen Ländern zur Förderung des „Aufbau Ost“, wie folgende Abbildung zeigt.

Übersicht 2: Verteilung der Solidarpakt II-Mittel auf Korb I und Korb II

Solidarpakt II	
Korb I	Korb II
<p>Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisung (SoBEZ):</p> <p>§ 11 Abs. 3 FAG: „Zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft...“</p> <p style="text-align: right;">Volumen: ca. 105,3 Mrd. EUR</p>	<p>Überproportionale Zweckzuweisungen des Bundes und der EU (investiv, inkl. Investitionszulage)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinschaftsaufgaben, Finanzhilfen, Kompensationsmittel nach Art 143 c GG (19,1 Mrd. EUR) - EU-Strukturfondsmittel (17,3 Mrd. EUR) - Bundesprogramme (inkl. Investitionszulage, Sonstiges (15,0 Mrd. EUR) <p style="text-align: right;">Volumen: ca. 51,4 Mrd. EUR</p>
Volumen gesamt: ca. 156,7 Mrd. EUR	

Die Leistungen aus dem Korb II unterliegen wie die SoBEZ ebenfalls einer Degression für den Vergabezeitraum. Allerdings folgt diese Degression keiner gesetzlich festgelegten jährlichen Abschmelzung, sondern hängt von den jährlich verausgabten Mitteln ab. Der Korb II sieht ein Gesamtvolumen von 51 Mrd. EUR für die Jahre 2005 bis 2019 vor. Insgesamt wurden bis zum Jahr 2015 bereits 95 % der vorgesehenen Korb II-Mittel bereitgestellt. Thüringen hat in diesem Zeitraum 8,6 Mrd. EUR aus dem Korb II erhalten. Auch diese Mittel laufen bis zum Jahr 2020 vollständig aus. Die Leistungen aus dem Korb I und dem Korb II im Rahmen des Solidarpaktes II sind in nachfolgender Tabelle zusammengefasst.

Übersicht 3: Solidarpakt II-Mittel für die neuen Länder in den Jahren 2005 bis 2020

in Mrd. EUR	SoBEZ teilungs- bedingte Lasten (Korb I) Neue Länder	SoBEZ teilungs- bedingte Lasten (Korb I) Thüringen	Überproportionale Leistungen des Bundes (Korb II) Neue Länder	Überproportionale Leistungen des Bundes (Korb II) Thüringen
2005	10,5	1,51	5,8	1,03
2006	10,5	1,50	5,0	0,95
2007	10,4	1,48	4,9	0,83
2008	10,2	1,46	5,1	0,91
2009	9,5	1,36	5,2	0,97
2010	8,7	1,25	5,0	0,94
2011	8,0	1,15	4,7	0,87
2012	7,3	1,04	4,6	0,80
2013	6,5	0,94	4,4	0,74
2014	5,8	0,83	2,2	0,35
2015	5,1	0,72	2,1	0,26
2016	4,3	0,61	2,5 Mrd. EUR für die Jahre 2016 bis 2019; Aufteilung auf die Jahre und die Länder noch nicht abschließend bekannt	
2017	3,6	0,51		
2018	2,8	0,40		
2019	2,1	0,30		
2020	0,0	0,0	0,0	0,0
insg.	105,3	15,07	51,4	unbekannt

Gegenüber dem Jahr 2005 muss Thüringen im Jahr 2020 somit einen Rückgang der Solidarpakt II-Mittel in Höhe von 2,6 Mrd. EUR in seinem Haushalt kompensieren. Dies bedeutet eine enorme Herausforderung, die derzeit durch die konjunkturell bedingt positive Einnahmesituation etwas abgemildert wird. Diese Mehreinnahmen sind jedoch nicht nachhaltig für eine strukturelle Entlastung des Haushalts wirksam.

Gleichzeitig bilden die im Rahmen des Korb I des Solidarpaktes II gewährten SoBEZ zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten nur einen Teil der tatsächlichen, teilungsbedingten Sonderlasten der neuen Länder ab. Keine Berücksichtigung finden vor allem die Zahlungen für die Finanzierung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR. Die neuen Länder werden für Rentenleistungen in Anspruch genommen, die ansonsten bei den Sozialversicherungsträgern anfielen. Die Erstattungsleistungen Thüringens hierfür lagen in 2016 bei 413,5 Mio. EUR bzw. 4,3 % des Haushaltsvolumens und haben somit die Vorjahresausgaben nochmals überschritten. Der rechnerische Anteil an den SoBEZ teilungsbedingte Lasten erreichte mit 67,3 % einen neuen Höchststand.

2.3.2.3 Mittel für die Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen bis Ende des Jahres 2019

Den Ländern stehen bis zum Jahr 2019 befristet Leistungen aus dem Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen zu („Entflechtungsmittel“). Diese Mittel dienen der Finanzierung von zusätzlichen Länderaufgaben infolge der Beendigung der Gemeinschaftsaufgaben „Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken“ und „Bildungsplanung“ sowie der Finanzhilfen des Bundes für „Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden“ und „Wohnraumförderung“. Die Entflechtung von Aufgaben und Mischfinanzierungen von Bund und Ländern war ein Ergebnis der Föderalismuskommission I im Jahr 2006. Das Entflechtungsgesetz trat zum 1. Januar 2007 in Kraft. Thüringen erhält hieraus jährlich 109,1 Mio. EUR. Im Rahmen der Asylkompromisse kam es zugunsten investiver Maßnahmen im Bereich Wohnraumförderung zur zweimaligen Aufstockung des Betrages in den Jahren bis 2019 (2017 und 2018: insgesamt je 150,7 Mio. EUR; 2019: insgesamt 137,2 Mio. EUR). Im Rahmen der Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020 erfolgte die Verständigung darauf, das Entflechtungsgesetz nicht zu verlängern. Stattdessen wurde der Umsatzsteueranteil der Ländergesamtheit zu Lasten des Bundes – auch als Kompensation für die wegfallenden Entflechtungsmittel – erhöht (vgl. Abschnitt 2.3.2.4). Diese Mittel fließen dem Landeshaushalt ab dem Jahr 2020 zweckungebunden zu. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Verteilung der Mittel auf die Länder bei Gewährung über die Umsatzsteuer entsprechend den jeweiligen Einwohneranteilen erfolgt. An den Entflechtungsmitteln hat Thüringen – wie auch die übrigen neuen Länder – hingegen deutlich über seinem Einwohneranteil partizipiert.

2.3.2.4 Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020

Im Oktober 2016 haben sich die Regierungschefinnen und -chefs von Bund und Ländern auf die Eckpunkte zur Neuordnung ihrer Finanzbeziehungen verständigt. Diese Einigung umfasste zwei Teile. In Teil A wurden insbesondere die künftigen Regelungen zum Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern sowie der Länder untereinander festgelegt. Diese entsprechen im Wesentlichen der gemeinsamen Verständigung der Länder, die sie auf ihrer Ministerpräsidentenkonferenz im Dezember 2015 getroffen haben. Teil B sieht darüber hinausgehende „Maßnahmen zur Verbesserung der Aufgabenerledigung im Bundesstaat“ vor. Hierdurch werden dem Bund im Ergebnis erweiterte Kontroll- und Mitspracherechte bei eigentlichen Länderaufgaben eingeräumt. Das anschließende Gesetzgebungsverfahren wurde im Juni 2017 abgeschlossen.

Die Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen umfasst im Wesentlichen folgende Elemente:

TEIL A:

- **Änderungen im Finanzausgleich**
 - Abschaffung des Umsatzsteuerausgleichs und stattdessen zunächst vollständige Verteilung nach Einwohnern
 - Abschaffung des Finanzausgleichs unter den Ländern → die Umverteilung unter den Ländern erfolgt nun mittels Zu- und Abschlägen bereits auf der Stufe der Umsatzsteuerverteilung
 - Übertragung von Umsatzsteueranteilen in Höhe von 4,02 Mrd. EUR (davon 2,6 Mrd. EUR als Festbetrag und 1,42 Mrd. EUR als dynamische Umsatzsteuerpunkte) vom Bund an die Länder
 - Absenkung des Ausgleichsgrades im Ausgleich unter den Ländern (63 % statt bisher bis zu 72,5 %); dafür stärkere Berücksichtigung der Gemeindefinanzkraft (75 % statt bisher 64 %)
 - Berücksichtigung der Förderabgabe bei der Ermittlung der Finanzkraft eines Landes nur noch zu einem Drittel (bisher: vollständig)
 - Anhebung des Niveaus der allgemeinen BEZ für finanzschwache Länder
 - unbefristete Fortführung der neuen Regelung
 - Möglichkeit der Aufkündigung der neuen Regelungen durch eine Länderminderheit von mindestens drei Ländern oder dem Bund frühestens zum Jahr 2030

- **Änderungen bei den Bundesergänzungszuweisungen und Zinshilfen**
 - Fortführung der Pol-SoBEZ und der Hartz IV-SoBEZ über das Jahr 2019 hinaus, Auslaufen der SoBEZ wegen teilungsbedingter Lasten zum Jahr 2020
 - Einführung von Gemeindefinanzkraftzuweisungen und Forschungszuweisungen
 - Gewährung von Zinshilfen des Bundes an Bremen und Saarland von je 400 Mio. EUR p.a.

- **Sonstige Elemente**
 - Der Stabilitätsrat überwacht künftig die Einhaltung der grundgesetzlichen Schuldenbremse durch Bund und Länder.
 - Das GVFG-Bundesprogramm wird dauerhaft fortgeführt.

TEIL B:

- Infrastrukturgesellschaft Verkehr: eine privatrechtlich organisierte Infrastrukturgesellschaft übernimmt die Verwaltung der Bundesautobahnen
- Digitalisierung: Harmonisierung der Online-Anwendungen der öffentlichen Verwaltungen von Bund und Ländern
- Ausweitung des fachlichen Weisungsrechts des Bundes in der Steuerverwaltung
- Investitionsförderung: Mitfinanzierungskompetenzen des Bundes werden auf den Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur ausgeweitet; in diesem Zusammenhang erhält der Bund mehr Steuerungs- und Kontrollrechte u.a. bei Finanzhilfen

In der vorliegenden Mittelfristigen Finanzplanung können die unmittelbar finanzwirksamen Elemente der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Teil A) ab dem Jahr 2020 bei der Fortschreibung der Einnahmen berücksichtigt werden. Anders als noch in der vorhergehenden Mittelfristigen Finanzplanung ist deshalb der Ausweis unterschiedlicher Szenarien der Einnahmeentwicklung für die Jahre ab 2020 aufgrund der nun vorherrschenden Planungssicherheit grundsätzlich entbehrlich. Dennoch soll das neue System in den Übergangsjahren 2019 (Auslaufen der bisherigen Regelungen) und 2020 (Inkrafttreten der neuen Regelungen) dem bisherigen System gegenüber gestellt werden, um die fiskalischen Auswirkungen der geänderten Rechtslage auf den Landeshaushalt des Freistaates Thüringen darzustellen.

In der nachfolgenden Übersicht beschreibt der Status quo die aktuelle, bis zum Jahr 2019 gültige Rechtslage. Für das Jahr 2020 wurde diese Rechtslage fiktiv fortgeschrieben. Den

hieraus resultierenden Einnahmen werden die Einnahmen gegenübergestellt, die sich aus der Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen mit Gültigkeit ab dem Jahr 2020 ergeben. Für das Jahr 2019 wurden diese Einnahmen fiktiv zurückgerechnet.

Übersicht 4: Auswirkung der Neuordnung der Bund-Länderfinanzbeziehungen auf die Einnahmen des Landes*

in Mio. EUR	2019			2020		
	Status quo	Neu- regelung	Differenz	Status quo	Neu- regelung	Differenz
Steuern (ohne USt)	2.330,0	2.330,0	0,0	2.461,0	2.461,0	0,0
Umsatzsteuer	4.321,0	4.602,0	+281,0	4.403,0	4.684,0	+281,0
Länderfinanzausgleich	647,0	0,0	-647,0	657,0	0,0	-657,0
Allgemeine BEZ	267,0	761,0	+494,0	254,0	768,0	+514,0
SoBEZ teilungsbedingte Lasten	299,9	0,0	-299,9	0,0	0,0	0,0
Hartz IV-SoBEZ	88,7	88,7	0,0	88,7	88,7	0,0
Pol-SoBEZ	55,7	55,7	0,0	55,7	55,7	0,0
Entflechtungsmittel	137,2	0,0	-137,2	0,0	0,0	0,0
Gemeindefinanzkraftzuweisungen	0,0	305,0	+305,0	0,0	308,0	+308,0
Forschungszuweisungen	0,0	18,0	+18,0	0,0	18,0	+18,0
Summe	8.146,5	8.160,4	+13,9	7.919,4	8.383,4	+464,0

* unter Berücksichtigung demografischer Effekte.

Die Übersicht zeigt zweierlei. Zum einen führt die Neuordnung dazu, dass der lange befürchtete Einnahmeeinbruch vom Jahr 2019 auf das Jahr 2020 - insbesondere aus dem Auslaufen der Regelungen zum Solidarpakt II sowie des Entflechtungsgesetzes - ausbleibt. Die Einnahmen vom Jahr 2019 (Status quo) zum Jahr 2020 (Neuregelung) steigen um 236,9 Mio. EUR bzw. 2,9 % an. Noch in der Mittelfristigen Finanzplanung des Vorjahres war im Standardszenario ein Rückgang von 159 Mio. EUR unterstellt worden; im Worst-Case-Szenario sogar ein Rückgang von 412,5 Mio. EUR. Zum anderen zeigt die Übersicht, dass sich die Einnahmeausstattung des Landes allein durch das Reformmodell gegenüber den 2019 geltenden Regelungen kaum verändert (+13,9 Mio. EUR). Der Zuwachs vom Jahr 2019 (Status quo) auf das Jahr 2020 (Neuregelung) resultiert im Wesentlichen aus der gegenwärtig zu erwartenden Steuerdynamik. Der Kompromiss erhöht also die Planungssicherheit für die mittelfristige Haushalts- und Finanzplanung. Er schafft jedoch keine neuen Spielräume im Landeshaushalt.

Auf Ebene der Steuerzu- und -verteilung (Umsatzsteuer einschließlich der nun auf dieser Stufe vorliegenden horizontalen Verteilungswirkungen der Zu- und Abschläge zwischen den Ländern) verliert Thüringen 376 Mio. EUR im Jahr 2020 gegenüber dem bisherigen System bestehend aus Umsatzsteuerausgleich und Länderfinanzausgleich – und das, obwohl der Umsatzanteil der Länder um insgesamt 4,02 Mrd. EUR zu Lasten des Bundes gestärkt wurde. Auf dieser Ebene profitieren insbesondere die finanzstarken Länder von der Neuregelung. Die Kompensation der finanzschwachen Länder erfolgt im neuen System künftig verstärkt über vertikale Zuweisungen des Bundes. Thüringen erhält im Jahr 2020 514 Mio. EUR mehr allgemeine BEZ, als es nach dem alten System erhalten hätte. Zudem erhält Thüringen ab dem Jahr 2020 weitere Zuweisungen des Bundes. Die Gemeindefinanzkraftzuweisungen sollen der Kompensation der unterdurchschnittlichen kommunalen Finanzkraft und den damit verbundenen Mehrbelastungen der betroffenen Länder in ihren jeweiligen kommunalen Finanzausgleichssystemen dienen. Sie entschädigen damit auch für die nicht vollständige Anrechnung der Gemeindefinanzkraft im Rechenwerk des Finanzausgleichs. Die Forschungszuweisungen berücksichtigen, dass die Forschungsförderung des Bundes nach Art. 91b GG nicht nach den Kriterien einer gleichmäßigen Verteilung erfolgt. In Summe führen alle Änderungen dazu, dass der Einnahmerückgang insbesondere aus dem Wegfall der SoBEZ wegen teilungsbedingter Lasten sowie der Entflechtungsmittel leicht überkompensiert wird.

3 Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum 2017 bis 2021

3.1 Eckwerte des Mittelfristigen Finanzplans

Der vorliegende Mittelfristige Finanzplan umfasst den Zeitraum der Jahre 2017 bis 2021. Als Ausgangsbasis für die Betrachtungen dient das Haushaltsjahr 2017. Für die Jahre 2018 und 2019 wurden die Ansätze entsprechend dem Entwurf zum Doppelhaushalt 2018/2019 der Landesregierung übernommen. Der eigentliche Planungszeitraum bezieht sich auf die Jahre 2020 und 2021.

Die nachfolgenden Übersichten geben einen Überblick über die Eckwerte der Mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2017 bis 2021 sowie der daraus resultierenden finanzstatistischen Kennzahlen.

Übersicht 5: Eckwerte der Mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2017 bis 2021

in Mio. EUR	Haushalt	Entwurf		Planungszeitraum	
	2017	2018	2019	2020	2021
Gesamteinnahmen	10.083,3	10.517,3	10.448,7	10.435,3	10.456,9
Bereinigte Gesamteinnahmen (ohne haushaltstechnische Verrechnungen, Kredite, Rücklagen und Überschüsse Vorjahr)	9.887,3	10.220,4	10.170,6	10.427,8	10.449,3
Veränderung der bereinigten Gesamteinnahmen ggü. Vorjahr in %	+2,0	+3,4	-0,5	+2,5	+0,2
darunter * Steuern	6.231,0	6.584,0	6.651,0	7.145,0	7.387,0
* Länderfinanzausgleich	563,0	645,0	647,0	0,0	0,0
* Bundesergänzungszuweisungen	936,6	811,8	711,4	912,4	919,4
* EU-Einnahmen	489,0	448,5	432,9	478,2	282,1
Entnahme aus allg. Rücklagen	189,0	289,9	271,0	0,0	0,0
Gesamtausgaben	10.083,3	10.517,3	10.448,7	10.435,3	10.456,9
Bereinigte Gesamtausgaben (ohne haushaltstechnische Verrechnungen, Tilgungen, Rücklagen und Fehlbetrag Vorjahr)	10.083,3	10.492,5	10.414,0	10.395,1	10.412,3
Veränderung der bereinigten Gesamtausgaben ggü. Vorjahr in %	+3,4	+4,1	-0,7	-0,2	+0,2
darunter * Personalausgaben	2.750,1	2.815,7	2.903,6	2.981,3	3.058,0
* Sächliche Verwaltungsausgaben ohne Zinsen	633,4	546,3	556,0	592,4	596,9
* Zinsausgaben	468,9	440,6	410,2	413,3	424,3
* Zuweisungen/ Zuschüsse ohne Investitionen	4.961,8	5.193,5	5.111,4	5.019,3	4.996,9
* Investitionsausgaben	1.338,1	1.521,1	1.467,5	1.428,9	1.380,8
* Globale Minderausgabe	-69,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Tilgung	0,0	24,8	34,7	40,2	44,6
Konsolidierungsbedarf	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Übersicht 6: Ausgewählte finanzstatistische Kennzahlen für die Jahre 2017 bis 2021

in % und Mio. EUR	Haushalt	Entwurf		Planungszeitraum	
	2017	2018	2019	2020	2021
Steuerdeckungsquote	61,8	62,7	63,9	68,7	70,9
Steuern je Einwohner*	2.870,5	3.033,1	3.064,0	3.291,5	3.403,0
Personalausgabenquote	27,3	26,8	27,9	28,7	29,4
Personalausgaben je Einw.	1.266,9	1.297,1	1.337,6	1.373,4	1.408,7
Investitionsausgabenquote	13,3	14,5	14,1	13,7	13,3
Investitionsausgaben je Einw.	616,4	700,7	676,0	658,3	636,1
Zinsausgabenquote	4,6	4,2	3,9	4,0	4,1
Zinsausgaben je Einw.	216,0	203,0	189,0	190,4	195,5
Zins-Steuerquote	7,5	6,7	6,2	5,8	5,7

* Einwohner Stand 31.12.2015

Die vorliegende Finanzplanung ist in allen Jahren in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Mit der Mittelfristigen Finanzplanung wird sowohl das grundgesetzliche Verschuldungsverbot ab dem Jahr 2020 als auch die Regelungen des § 18 ThürLHO zur Begrenzung der Neuverschuldung durchgehend eingehalten und setzt damit die erfolgreiche Finanzpolitik ohne Neuverschuldung und mit regelgebundenen stetig ansteigenden Tilgungsbeträgen fort. Darüber hinaus läuft das bisher kreditfinanzierte Sondervermögen „Ökologische Altlasten in Thüringen“ Ende 2017 planmäßig aus und die in der Vergangenheit gewährten Kreditermächtigungen im Teilvermögen „Beitragserstattung Wasserver- und Abwasserentsorgung“ werden in den Jahren 2018 bis 2021 erstmals nicht in Anspruch genommen. Die bisher kreditfinanzierten Ausgaben werden nunmehr haushaltsfinanziert.

Das Investitionsniveau verbleibt auch nach Auslaufen des Thüringer Kommunalinvestitionsgesetzes und des Zukunftsprogrammes 2018 und 2019 auf einem im Ländervergleich hohen Niveau.

Die Landesregierung legt dabei erstmals seit der Mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2008 bis 2012 einen ausgeglichenen Finanzplan ohne Konsolidierungsbedarf (vgl. Übersicht 5) vor.

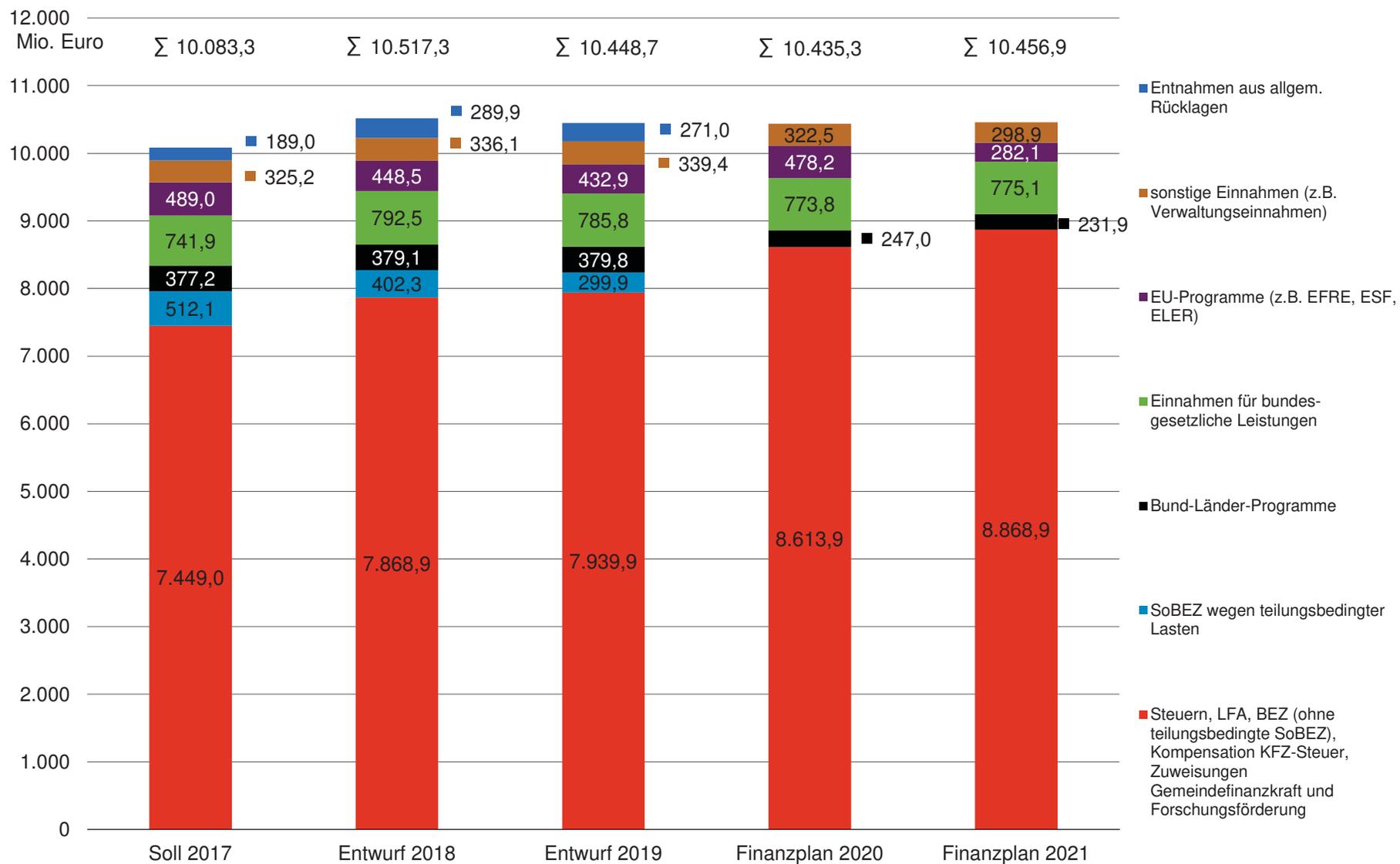
3.2 Entwicklung der Einnahmen

3.2.1 Gesamteinnahmen

Die Mittelfristige Finanzplanung geht von sinkenden Einnahmen ab dem Jahr 2019 aus, welche erst wieder 2021 leicht ansteigen. Die Steuereinnahmen sowie die steuerinduzierten Einnahmen wachsen dynamisch an und können die rückläufigen teilungsbedingten SoBEZ abfangen. Die in den Jahren 2017 bis 2019 geplante Entnahme aus allgemeinen Rücklagen entfällt für den Finanzplanungszeitraum 2020 und 2021.

Die nachfolgende Übersicht stellt die Einnahmen der Jahre 2017 bis 2021 nach ausgewählten Kategorien dar.

Abbildung 10: Einnahmestruktur 2017 bis 2021



3.2.2 Steuern, Länderfinanzausgleich und allgemeine Bundesergänzungszuweisungen

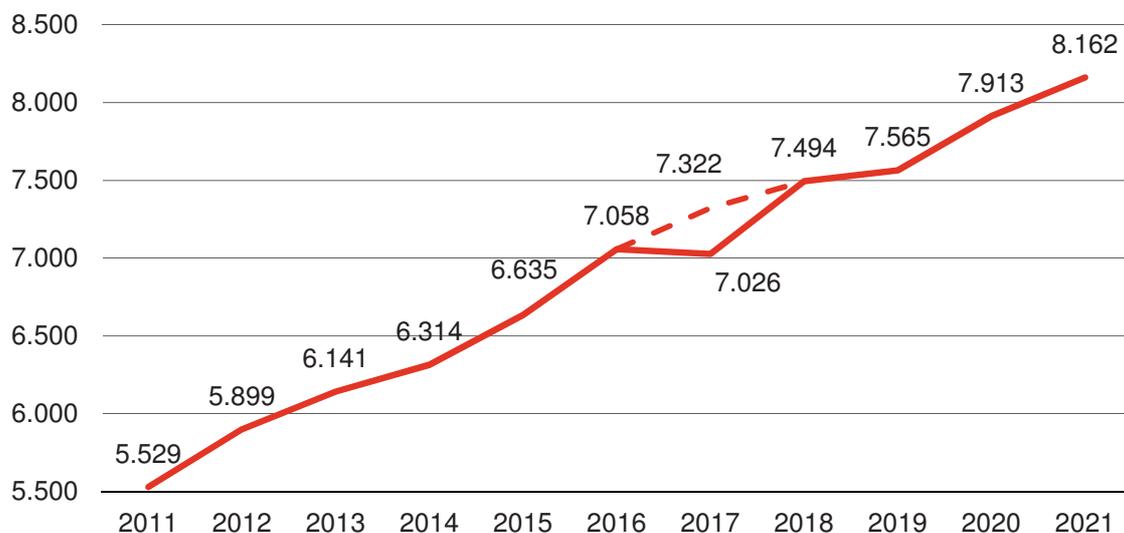
Die im Doppelhaushalt 2016/2017 für 2017 veranschlagten Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und allgemeinen BEZ basieren auf den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2015. Zusätzlich erfolgte die Berücksichtigung eines Entlastungsbetrages zugunsten der Länder zur Bewältigung der Flüchtlingskrise sowie von Steuermehreinnahmen aufgrund der Erhöhung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer auf 6,5 Prozent ab dem 1. Januar 2017. Ab dem Jahr 2018 liegen den Betrachtungen die Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 2017 zugrunde. Dabei wurden ab dem Jahr 2020 die Neuregelungen zu den Bund-Länder-Finanzbeziehungen berücksichtigt.

Übersicht 7: **Steuern, Länderfinanzausgleich und allgemeine Bundesergänzungszuweisungen in den Jahren 2017 bis 2021**

in Mio. EUR	Haushalt	Entwurf		Planungszeitraum	
	2017	2018	2019	2020	2021
Steuern	6.231,0	6.584,0	6.651,0	7.145,0	7.387,0
Länderfinanzausgleich	563,0	645,0	647,0	0	0
Allgemeine BEZ	232,0	265,0	267,0	768,0	775,0
Gesamt	7.026,0	7.494,0	7.565,0	7.913,0	8.162,0

Im Jahr 2016 erreichten Steuereinnahmen, Länderfinanzausgleich und allgemeine BEZ mit 7.058 Mio. EUR einen neuen Höchststand. Für das Haushaltsjahr 2017 sind im Haushaltsplan entsprechende Einnahmen in Höhe von 7.026 Mio. EUR veranschlagt. Nach der aktuellen Prognose der Steuerschätzung Mai 2017 werden für 2017 nunmehr Einnahmen in Höhe von 7.322 Mio. EUR erwartet. Die Steuereinnahmen profitieren weiterhin von der stabilen konjunkturellen Entwicklung. Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums wird ein Zuwachs von 2,75 % pro Jahr erwartet, sodass die betrachteten Einnahmen im Jahr 2021 8.162 Mio. EUR betragen.

Abbildung 11: Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und allgemeinen BEZ des Landes seit 2011 (in Mio. EUR)



Quelle: bis 2016 Ist-Einnahmen, 2017 HH-Ansatz (im Vergleich zur Steuerschätzung Mai 2017), ab 2018 Steuerschätzung Mai 2017.

Die langanhaltende und dynamische Entwicklung des Steueraufkommens ist zu einem Teil auch dadurch zu erklären, dass Entlastungen des Bundes für die Länder aber auch für die Kommunen vermehrt über die Umsatzsteuer erfolgen. Insbesondere die Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung nach § 1 FAG zugunsten der Länder zur Bewältigung der Flüchtlingskrise ab dem Jahr 2015 sowie die Entlastung der Kommunen um 5 Mrd. EUR ab 2018 verbunden mit einer Erhöhung des Landesanteils an der Umsatzsteuer um 1 Mrd. EUR sind hier zu nennen. Den größten Anteil an den Steuereinnahmen Thüringens haben diese Zuweisungen des Bundes in den Jahren 2017 bis 2019 mit Mehreinnahmen zwischen 120 Mio. EUR und 210 Mio. EUR pro Jahr.

Die Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich sowie die allgemeinen BEZ ergeben sich entsprechend der Systematik des Finanzausgleichsgesetzes in Abhängigkeit von der relativen Steuerkraft des Landes je Einwohner zum Länderdurchschnitt. Diese originäre Steuerkraft betrug für Thüringen im Jahr 2016 54,5 % des Länderdurchschnitts. Innerhalb des Betrachtungszeitraums wird ein weiterer Zuwachs der relativen Steuerkraft um 0,3 %-Punkte pro Jahr auf 56,0 % in 2021 erwartet.

Im Zusammenhang mit der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs kommt es ab dem Jahr 2020 zu einer Verstärkung der Dynamik bei den Einnahmen aus Steuern und allgemeinen BEZ. Ursache hierfür ist die Ausweitung der Vertei-

lungsmasse durch die Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer um 4,02 Mrd. EUR (vgl. Abschnitt 2.3.2.4). Von der Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer profitiert Thüringen entsprechend seines Einwohneranteils in Höhe von ca. 100 Mio. EUR. Gleichzeitig verursachen die neuen Ausgleichsregeln einerseits eine Absenkung des Ausgleichsgrades und andererseits auch volatilere Ergebnisse. In Zeiten deutlich anwachsender bundesweiter Steuereinnahmen sind daher auch in Thüringen dynamischere Steuerzuwächse zu erwarten.

Die Steuerdeckungsquote beträgt im laufenden Haushalt 61,8 % und wird angesichts der konjunktur- sowie systembedingt wachsenden Steuereinnahmen kontinuierlich ansteigen. Die aktuelle Planung geht von einem Anwachsen der Steuerdeckungsquote auf 70,9 % in 2021 aus.

3.2.3 Bundesergänzungszuweisungen und weitere Zuweisungen des Bundes

Neben den finanzkraftabhängigen Bundesergänzungszuweisungen im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs erhält Thüringen nach dem bis 2019 befristeten Finanzausgleichsgesetz weitere Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ).

Die SoBEZ gem. § 11 Abs. 3 FAG zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft sinken bis zum Jahr 2019 um einen Betrag von jährlich über 100 Mio. EUR. Den letzten Betrag erhält Thüringen im Jahr 2019 in Höhe von 299,9 Mio. EUR.

Mit der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) werden gem. § 11 Abs. 3a FAG den neuen Ländern seit 2005 SoBEZ zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit gewährt. Gegenwärtig beträgt die Gesamthöhe der Zuweisungen 504 Mio. EUR jährlich, die von der Ländergesamtheit aus ihrem Umsatzsteueraufkommen aufgebracht wird. Auf Thüringen entfallen davon entsprechend dem Ergebnis der Revision 2016 ab dem Jahr 2017 88,7 Mio. EUR jährlich. Der Haushaltsansatz 2017 ging noch vom vorherigen Betrag in Höhe von 136,8 Mio. EUR aus.

Die SoBEZ gem. § 11 Abs. 4 FAG wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung betragen für Thüringen innerhalb des Betrachtungszeitraums jährlich 55,7 Mio. EUR.

Nach dem Entwurf des ab dem Jahr 2020 geltenden FAG sollen Hartz IV-SoBEZ und SoBEZ wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung unverändert fortgeführt werden.

Zusätzlich werden ab dem Jahr 2020 zugunsten der Länder gem. § 11 Abs. 5 FAG Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich besonders geringer kommunaler Steuerkraft sowie gem. § 11 Abs. 6 FAG Zuweisungen des Bundes an Länder mit unterdurchschnittlichem Anteil an den Mitteln der Forschungsförderung nach Artikel 91 b GG eingeführt (vgl. auch Abschnitt 2.3.2.4).

Übersicht 8: Bundesergänzungszuweisungen und weitere Zuweisungen des Bundes in den Jahren 2017 bis 2021

in Mio. EUR	Haushalt	Entwurf		Planungszeitraum	
	2017	2018	2019	2020	2021
SoBEZ teilungsbedingte Lasten	512,1	402,3	299,9	0,0	0,0
Hartz IV-SoBEZ	136,8	88,7	88,7	88,7	88,7
SoBEZ politische Führung	55,7	55,7	55,7	55,7	55,7
Zuweisung Gemeindefinanzkraft	0	0	0	308,0	311,0
Zuweisung Forschungsförderung	0	0	0	18,0	21,0
Kfz-Steuer-Kompensation	230,5	230,5	230,5	230,5	230,5
Gesamt	935,1	777,2	674,8	700,9	706,9

Eine weitere zweckungebundene Leistung des Bundes ist die Kfz-Steuer-Kompensation in Höhe von rund 230,5 Mio. EUR jährlich, die infolge der Übertragung der Ertragshoheit für die Kraftfahrzeugsteuer auf dem Bund zum 1. Juli 2009 gesetzlich fixiert wurde.

3.2.4 Einnahmen aus Bund-Länder-Programmen

Die Einnahmen des Freistaates aus den Bund-Länder-Programmen sinken im mittelfristigen Planungszeitraum. Der starke Rückgang im Jahr 2020 ist auf den Wegfall der Entflechtungsmittel zurückzuführen (vgl. Abschnitt 2.3.2).

Weitere zentrale Einnahmepositionen in diesem Bereich sind Einnahmen für Bildungsplanung/Forschungsförderung aus den Gemeinschaftsaufgaben GRW und GAK sowie die Städtebauförderung. Die Programme sind vom Land mitzufinanzieren.

Übersicht 9: Einnahmen aus Bund-Länder-Programmen von 2017 bis 2021

in Mio. EUR	2017	2018	2019	2020	2021
Einnahmen aus Bund-Länder-Programmen	377,2	379,1	379,8	247,0	231,9

3.2.5 Einnahmen für bundesgesetzliche Leistungen

Einen wesentlichen Anteil an den Einnahmen des Landes für bundesgesetzliche Leistungen nehmen die Leistungen nach dem Regionalisierungsgesetz ein. Eine weitere Einnahmeposition betrifft die Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, die seit 2014 vom Bund vollständig erstattet werden. Mit der Weiterleitung vom Land an die Kommunen werden diese in gleicher Höhe entlastet. Der Aufwuchs der Einnahmen von 2017 nach 2018 ergibt sich im Wesentlichen durch die Erhöhung der Bundesbeteiligungsquote an den Kosten der Unterkunft nach SGB II und dem Unterhaltsvorschuss sowie der Zuweisungen des Bundes zum Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung". Auch diese Bundesleistungen werden ausgabeseitig an die Kommunen weitergeleitet.

Übersicht 10: Einnahmen für bundesgesetzliche Leistungen von 2017 bis 2021

in Mio. EUR	2017	2018	2019	2020	2021
Einnahmen für bundesgesetzliche Leistungen	741,9	792,5	785,8	773,8	775,1

3.2.6 Einnahmen aus EU-Programmen

Für die Förderperiode 2014 bis 2020 steht dem Freistaat ein Mittelvolumen in Höhe von ca. 1.664 Mio. EUR aus den EU-Strukturfonds zur Verfügung. Dies bedeutet gegenüber der vergangenen Förderperiode 2007 bis 2013 mit einem Volumen von 2.107 Mio. EUR eine deutliche Reduzierung der EU-Strukturfondsmittel um 443 Mio. EUR. Die finanzielle Ausstattung des ELER in der neuen Förderperiode 2014 bis 2020 beträgt (unter Berücksichtigung der Umschichtungsmittel von der 1. in die 2. Säule der

Gemeinsamen Agrarpolitik in Höhe von 54 Mio. EUR) 679,7 Mio. EUR. Gegenüber der alten Förderperiode ergibt sich für Thüringen somit eine Absenkung der ELER-Mittel von bisher 747,6 Mio. EUR um 67,9 Mio. EUR. Dies entspricht einer Kürzung um 9,1 %.

Entsprechende Zahlungsanträge werden auf der Grundlage abrechnungsfähiger Ausgaben gestellt. Der planmäßige Verlauf ist in der Mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt und die Einnahmen sinken zum Auslaufen der Förderperiode.

Übersicht 11: Einnahmen aus EU-Programmen in den Jahren 2017 bis 2021

in Mio. EUR	2017	2018	2019	2020	2021
Einnahmen aus EU-programmen	489,0	448,5	432,9	478,2	282,1

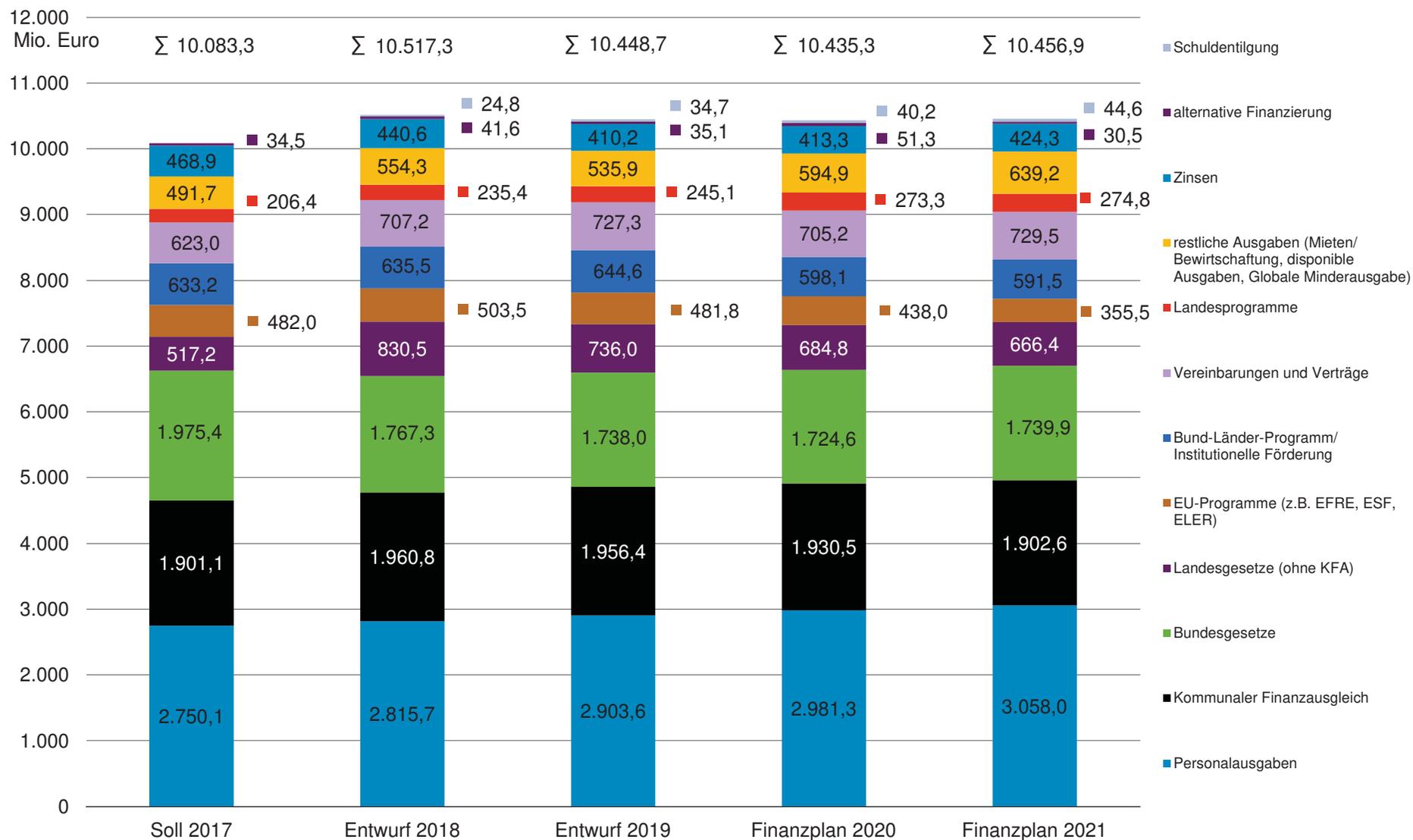
3.3 Entwicklung der Ausgaben

3.3.1 Gesamtausgaben

Die Gesamtausgaben steigen zunächst von 10,1 Mrd. EUR im Jahr 2017 auf 10,5 Mrd. EUR im Jahr 2018 an. Ausgehend von den erwarteten Einnahmen in den Jahren des Planungszeitraums ist – unter Berücksichtigung der Schuldenbremse – ein Rückgang der Gesamtausgaben bis 2020 auf 10,4 Mrd. EUR notwendig. Wesentliche Ausgabenbereiche sind die Personalausgaben, die weiterhin ansteigen, sowie die Ausgaben für die Kommunen.

Die nachfolgende Übersicht stellt die Ausgaben der Jahre 2017 bis 2021 nach ausgewählten Kategorien dar. Wesentliche Kategorien werden in den anschließenden Abschnitten erläutert.

Abbildung 12: Ausgabestruktur 2017 bis 2021



3.3.2 Personal- und Versorgungsausgaben

Die Personalausgaben bilden mit mehr als einem Viertel des Gesamthaushaltsvolumens einen wesentlichen Teil der Landesausgaben im Planungszeitraum. Im Betrachtungszeitraum 2017 bis 2021 stellen sich die Personalausgaben ohne die ausgegliederten Bereiche, wie z. B. die Thüringer Hochschulen, wie folgt dar:

Übersicht 12: Personalausgaben 2017 bis 2021

in Mio. EUR	2017	2018	2019	2020	2021
Personalausgaben	2.750,1	2.815,7	2.903,6	2.981,3	3.058,0
davon Versorgungsausgaben	163,2	203,4	232,3	278,7	306,0
Personalausgabenquote in %	27,3	26,8	27,9	28,7	29,4

Auch die bereits durchgeführten personalwirtschaftlichen Maßnahmen wie Personal- und Stellenabbau, Kommunalisierung oder Ausgliederungen können den im Wesentlichen der Tarif- und Besoldungsanpassung sowie dem Anwachsen der Pensionsaufwendungen geschuldeten Anstieg der Ausgaben der Hauptgruppe 4 lediglich dämpfen.

Die Landesregierung und die sie tragenden Parteien sind sich daher einig, das bislang vereinbarte Stellenabbauziel beizubehalten. Gemäß der Koalitionsvereinbarung zwischen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom November 2014 ist die Zahl der im Landesdienst stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf das Niveau vergleichbarer deutscher Länder zu reduzieren.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat die Landesregierung am 28. Februar 2017 das Personalentwicklungskonzept für den Thüringer Landesdienst bis zum Jahr 2025 (PEK 2025) beschlossen. Damit wird an dem bereits mit dem Stellenabbaukonzept 2020 (SAK 2020) vereinbarten Ziel der Anpassung der Stellenausstattung festgehalten, wobei die Zielvorgabe bis zum Jahr 2025 zu erreichen ist. Demnach sind ab dem Haushalt 2017 weitere 5.377 Stellen und Planstellen im Rahmen des PEK 2025 im Landesdienst abzubauen.

Im Zuge der Aufstellung des Doppelhaushalts 2018/2019 wurden neue Planstellen und Stellen ausgebracht. Zur weitgehenden Kompensation dieser Planstellen und Stellen erhöht sich die Zielvorgabe zum beschlossenen Stellenabbau um weitere 26 abzubauenen Stellen/Planstellen auf insgesamt 5.403.

Bestandteil der Personalausgaben sind auch die Versorgungsausgaben für Beamte und Richter sowie deren Hinterbliebenen. Mussten im Jahr 2016 in der Obergruppe 43 (ohne ausgegliederte Bereiche, wie z. B. die Thüringer Hochschulen) Versorgungsausgaben von mehr als 155 Mio. EUR vom Freistaat getragen werden, ist hier für den gesamten Landesbereich bis zum Jahr 2030 ein weiterer Aufwuchs auf über 700 Mio. EUR zu erwarten. Auf die dem Thüringer Landtag vorgelegte „Aktualisierung des Berichtes der Landesregierung zur Entwicklung der Versorgungsausgaben der Beamten und Richter des Freistaats Thüringen (Thüringer Pensionsbericht)“ (Drucksache 6/4030) wird ergänzend hingewiesen.

3.3.3 Ausgaben an den kommunalen Bereich

Die finanzielle Gesamtausstattung der Kommunen wird – neben den eigenen Einnahmen der Kommunen – sowohl durch Leistungen nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz - ThürFAG (Kapitel 1720 des Thüringer Haushaltsplanes) im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs als auch durch Zuschüsse aus den Ressorteinzelplänen und damit außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs zur Verfügung gestellt.

Seit dem Jahr 2013 bestimmt sich die Finanzausgleichsmasse nach gesetzlich vorgeschriebenen Parametern, wie z.B. die Steuereinnahmen, die Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich und die wesentlichen Solidarpaktmittel auf Seiten des Landes und die Gemeindesteuereinnahmen auf Seiten der Kommunen (siehe § 3 ThürFAG). Nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz in seiner aktuellen Fassung mit Wirkung ab dem Jahr 2016 beträgt der kommunale Anteil im Rahmen des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes 36,92 % Entsprechend ist für das Jahr 2017 eine Finanzausgleichsmasse von 1.901,1 Mio. EUR veranschlagt.

Zur dauerhaften Gewährleistung einer angemessenen Finanzausstattung der Thüringer Kommunen ist der Gesetzgeber verpflichtet, seine Bedarfsermittlung in regelmäßigen Abständen zu überwachen. Zur Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG wurde im ersten Halbjahr 2017 ein ausführlicher Bericht erarbeitet, der Grundlage für die Novellierung des kommunalen Finanzausgleichs zum Ausgleichsjahr 2018 ist. Nach dem Ergebnis der Revision liegt ein Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes ab dem Ausgleichsjahr 2018 vor. Danach wird die bisherige Finanzausgleichsmasse in zwei Teilmassen aufgeteilt, die sogenannte Finanzausgleichsmasse I und die Finanzausgleichsmas-

se II. Nach § 3 Abs. 3 ThürFAG wird die Finanzausgleichsmasse I für das Jahr 2018 auf 1.672,8 Mio. EUR und für 2019 auf 1.664,5 Mio. EUR festgelegt.

Die Finanzausgleichsmasse I ermittelt sich ab dem Jahr 2019 bis zum Ende des aktuellen Finanzplanungszeitraumes im Jahr 2021 jährlich als Differenzbetrag zwischen dem ermittelten Anteil der Kommunen von 33,93 % (Partnerschaftsgrundsatz) an der jeweiligen Gesamtmasse im Durchschnitt des vorangegangenen Jahres und der zwei davor liegenden Jahre und den eigenen Steuereinnahmen der Kommunen im Durchschnitt des vorangegangenen Jahres und der zwei davor liegenden Jahre gemäß § 3 Abs. 1 und 2 ThürFAG. Damit wird die Finanzausgleichsmasse I auf Basis der aktuellen und einer für alle Jahre des Finanzplanungszeitraumes einheitlichen Rechtsgrundlage ermittelt. Unberücksichtigt bei der Berechnung der Finanzausgleichsmasse für das Jahr 2021 bleibt zunächst die Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zum Jahr 2020. Für das Finanzausgleichsjahr 2021 wird zu entscheiden sein, inwieweit aufgrund der Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen Änderungen an den Berechnungsvorschriften des § 3 Abs. 1 und 2 ThürFAG erforderlich werden.

Die Finanzausgleichsmasse II wird gemäß § 3 Abs. 3 Satz 4 ThürFAG aus den Haushaltsansätzen für die Sonderlastenausgleiche nach den §§ 22a und 23 ThürFAG (Mehrbelastungsausgleich) gebildet. Sie beträgt 288,0 Mio. EUR für das Jahr 2018 und 291,8 Mio. EUR für das Jahr 2019 und wird für den Mehrbelastungsausgleich nach neu berechneten Pauschalen je Einwohner und Gebietskörperschaft ermittelt.

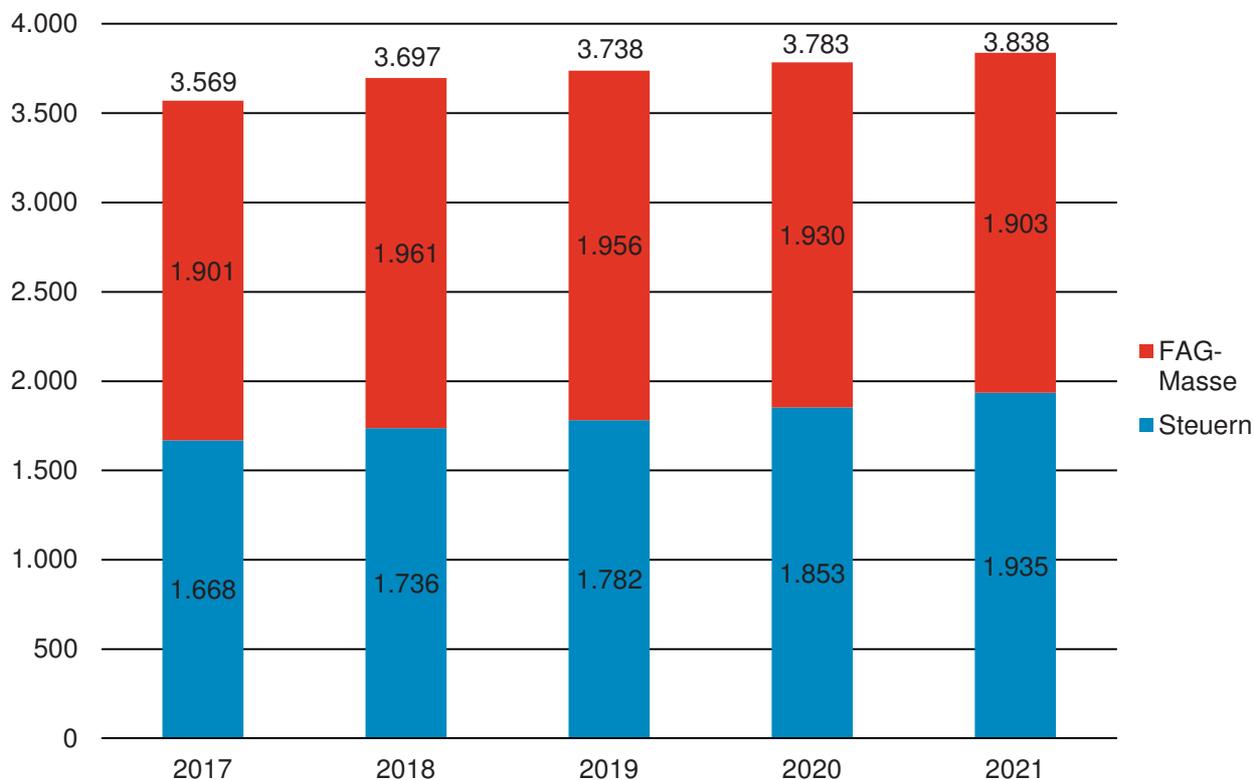
Nach der Steuerschätzung Mai 2017 und der Prognose für die Sonderlastenausgleiche nach den §§ 22a und 23 ThürFAG stellen sich für den Zeitraum bis zum Jahr 2021 die FAG-Masse I, die FAG-Masse II sowie die in Summe daraus resultierende Finanzausgleichsmasse (gerundet) wie folgt dar:

Übersicht 13: Finanzausgleichsmasse 2017 bis 2021

in Mio. EUR	2017	2018	2019	2020	2021
Finanzausgleichsmasse I	-	1.672,8	1.664,5	1.634,8	1.603,0
Finanzausgleichsmasse II	-	288,0	291,8	295,7	299,6
Finanzausgleichsmasse	1.901,1	1.960,8	1.956,4	1.930,5	1.902,6

Abweichungen durch Rundung

Abbildung 13: Entwicklung der Finanzmasse der Kommunen 2017 bis 2021 (in Mio. EUR)



Darüber hinaus werden außerhalb des ThürFAG weitere Leistungen des Landes an die Thüringer Kommunen ausgereicht. Diese ergeben sich aus der sogenannten „Anlage 3“ (zuletzt Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Gesetzes zur Novellierung des kommunalen Finanzausgleichs; Drucksache 6/1097) zum ThürFAG. Diese besonderen, zum Teil gesetzlich vorgeschriebenen, zum Teil freiwilligen Leistungen des Landes bestimmen sich – wie der die finanzielle Mindestausstattung der Kommunen übersteigende Anteil der Finanzausgleichsmasse – zum einen nach der Leistungsfähigkeit des Landes und werden weitgehend nach Maßgabe des Landeshaushalts festgesetzt. Zum anderen kommen Leistungen für übertragene Aufgaben im Sinne des Art. 91 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen hinzu.

3.3.4 Ausgaben für Leistungen nach Bundesgesetzen

Der hohe Rückgang der Ausgaben des Landes für bundesgesetzliche Leistungen von 2017 nach 2018 hat seine Ursache im Wesentlichen in rückläufigen Asylbewerber- und Flüchtlingszahlen. Für die Jahre 2020 und 2021 wurden die Aufwendungen für Asylbewerber und

Flüchtlinge sowie unbegleitete minderjährige Flüchtlinge auf dem Ausgabeniveau des Planentwurfes 2019 prognostiziert. Weitere vom Bund mitfinanzierte Leistungen in diesem Ausgabenbereich sind z. B. Wohngeld, Unterhaltsvorschuss und Kosten der Unterkunft. Die Ausgaben für den Maßregelvollzug stellen hingegen Verpflichtungen dar, die vom Land aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben zu leisten sind. Wesentliche finanzielle Belastungen entstehen dem Freistaat in diesem Bereich auch durch die Erstattungen an die Sozialversicherungsträger für Rentenleistungen an Angehörige der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR.

Ferner werden hier die Ausgaben erfasst, die durch Bundeseinnahmen voll finanziert sind. Dies sind die Ausgaben für Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, das Bundesprogramm GVFG sowie Ausgaben in Verbindung mit dem Regionalisierungsgesetz.

Übersicht 14: **Ausgaben für Leistungen nach Bundesgesetzen von 2017 bis 2021**

in Mio. EUR	2017	2018	2019	2020	2021
Ausgaben für bundesgesetzliche Leistungen	1.975,4	1.767,3	1.738,0	1.724,6	1.739,9

3.3.5 Ausgaben für Leistungen nach Landesgesetzen

In diesem Abschnitt werden die Ausgaben des Landes aufgrund landesgesetzlicher Regelungen mit Ausnahme der Leistungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs betrachtet. Das vergleichsweise hohe Ausgabeniveau in den Jahren 2018 und 2019 ist auf die geplante Gebietsreform in Thüringen zurückzuführen. Weitere Ausgaben für Landesgesetze betreffen beispielsweise die Zahlung des Landesblindengeldes/Sinnesbehindertengeldes, die Leistungen an Schulen in freier Trägerschaft, die Zuschüsse für Forschung an Hochschulen und Hochschulklinikum und die Leistungen aufgrund der Staatskirchenverträge. Die Leistungen nach dem Thüringer Erziehungsgeldgesetz laufen in 2017 aus. Ab 2018 wird das beitragsfreie Kindergartenjahr finanziert.

Ferner ist in diesem Ausgabenbereich die Zuführung zu den Thüringer Sondervermögen enthalten. Aufgrund des gesetzlichen Auslaufens des Sondervermögens „Ökologische Altlasten in Thüringen“ sind ab 2018 die laufenden Ausgaben aus dem Landeshaushalt zu erbringen. Die Zuführungen an das Teilvermögen „Beitragserstattung Wasserver- und Abwasser-

entsorgung“ enthalten ab 2018 eine jährlich erhöhte Zuführung in Höhe der Erstattungen an die Aufgabenträger (ca. 56 Mio. EUR), um auch außerhalb des Kernhaushaltes keine neuen Schulden entstehen zu lassen.

Übersicht 15: Ausgaben für Leistungen nach Landesgesetzen von 2017 bis 2021

in Mio. EUR	2017	2018	2019	2020	2021
Ausgaben für landesgesetzliche Leistungen	517,2	830,5	736,0	684,8	666,4

3.3.6 Sonstige Ausgaben

Ausgaben für EU-Programme:

Die Förderperiode 2014 bis 2020 befindet sich planmäßig in der Umsetzungsphase. Dies schlägt sich in der entsprechenden Veranschlagung der Ausgaben nieder. Zum Ende des Finanzplanungszeitraums ist das Auslaufen der Förderperiode erkennbar.

Übersicht 16: Ausgaben für EU-Programme von 2017 bis 2021

in Mio. EUR	2017	2018	2019	2020	2021
Ausgaben für EU-Programme	482,0	503,5	481,8	438,0	355,5

Zinsausgaben:

Abhängig vom Schuldenstand, aber auch von den für die Schulden im Durchschnitt zu zahlenden Zinsen ergibt sich die Zinsbelastung des Landeshaushaltes. Die derzeitigen Zinsausgaben spiegeln die lang andauernde Niedrigzinsphase wider. So konnte in den letzten Jahren durch Umschuldungen der Durchschnitt der zu zahlenden Zinsen, gerechnet auf den Gesamtschuldenstand, reduziert werden. Jedoch werden im Finanzplanungszeitraum leicht steigende Zinsen erwartet.

Übersicht 17: Entwicklung der Zinsausgaben in den Jahren 2017 bis 2021

in Mio. EUR	2017	2018	2019	2020	2021
Zinsausgaben	468,9	440,6	410,2	413,3	424,3
Zinsausgabenquote in %	4,6	4,2	3,9	4,0	4,1

Schuldentilgung:

Im Doppelhaushalt 2016/2017 wurde abweichend von vergangenen Haushaltsjahren die planmäßige Tilgung insbesondere aufgrund der enormen Belastungen infolge der Bewältigung der Flüchtlingskrise ausgesetzt. Ab dem Jahr 2018 ist jedoch wieder eine regelgebundene Tilgung vorgesehen, um die Schuldenlast des Freistaates Thüringen von derzeit 15,591 Mrd. EUR (Stand: 31. Dezember 2016) abzubauen.

Eine solche regelgebundene Tilgung wird durch das Thüringer Nachhaltigkeitsmodell erreicht. Danach wird für jeden neu zu verbeamteten Bediensteten die Differenz zu den Ausgaben des Landes, die für einen vergleichbaren Arbeitnehmer aufzubringen wären, in die Tilgung der bestehenden Landesschulden investiert.

Mit einem Abbau der Schulden und der damit einhergehenden Reduzierung der Zinslast im Landeshaushalt, kann langfristig das künftige Anwachsen der Versorgungsausgaben im Landeshaushalt teilweise kompensiert werden. Gleichzeitig wird mit dem Thüringer Nachhaltigkeitsmodell eine Forderung aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt. Darin wird gefordert, für künftige Verbeamtungen finanzpolitische Vorkehrungen zu treffen, um zukünftigen Pensionslasten besser Rechnung tragen zu können.

Übersicht 18: Entwicklung der regelgebundenen Tilgungsausgaben in den Jahren 2017 bis 2021

in Mio. EUR	2017	2018	2019	2020	2021
Tilgungsausgaben	0,0	24,8	34,7	40,2	44,6

Einnahmen und Ausgaben 2017 bis 2021 nach Arten

- gemeinsames Schema -

Ziffer	Gruppe	Zweckbestimmung	2017	Finanzplanung			
				2018	2019	2020	2021
			Mio. EUR				
1		Einnahmen der laufenden Rechnung (Ziff. 11-17)	9.236,7	9.567,4	9.550,4	10.046,6	10.135,3
11	011-069	Steuern und EU-Eigenmittel	6.231,0	6.584,0	6.651,0	7.145,0	7.387,0
12	09 (ohne 092)	Steuerähnliche Abgaben (ohne Münzeinnahmen)	30,5	16,7	16,7	16,7	16,7
13	12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	20,5	22,7	25,9	23,5	16,9
14		Zinseinnahmen	10,2	5,5	5,3	5,0	4,8
141		von Verwaltungen	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1
1411	152	von Ländern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1412	153	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1
1413	157	von Zweckverbänden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1414	151,154,156	vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
142	16	von anderen Bereichen	10,2	5,4	5,2	4,9	4,7
15		Lfd. Zuweisungen u. Zusch. (o. Schuldendiensthilf.)	2.789,8	2.780,9	2.692,3	2.696,2	2.559,8
151		von Verwaltungen	2.526,7	2.510,6	2.409,2	2.302,3	2.305,9
1511	211,231	vom Bund	1.927,8	1.838,0	1.735,3	2.276,0	2.279,7
1512	212	Länderfinanzausgleich	563,0	645,0	647,0	0,0	0,0
1513	232	sonstige von Ländern	17,7	9,5	9,5	9,0	9,0
1514	213,233	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	17,6	16,8	16,7	16,7	16,7
1515	217,237	von Zweckverbänden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1516	216,235,236	von Sozialversicherungsträgern	0,5	0,7	0,6	0,6	0,6
1517	214,234	vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,0	0,7	0,1	0,0	0,0
152	112,27,28	von anderen Bereichen	263,1	270,3	283,1	393,9	253,9
16		Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsaufgaben	2,9	2,9	2,9	3,1	2,8
161		Schuldendiensthilfen vom öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1611	221	vom Bund	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1612	222	von Ländern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Ziffer	Gruppe	Zweckbestimmung	2017	Finanzplanung			
				2018	2019	2020	2021
Mio. EUR							
1613	223,224,225, 226,227	vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
162	26	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsaufgaben von anderen Bereichen	2,9	2,9	2,9	3,1	2,8
17		Sonstige Einnahmen der lfd. Rechnung	151,8	154,7	156,3	157,1	147,3
171	111	Gebühren, sonstige Entgelte	112,6	113,5	114,0	114,9	111,4
172	119	Sonstige Einnahmen	39,1	41,3	42,3	42,3	35,9
2		Einnahmen der Kapitalrechnung (Ziff. 21-25)	650,6	653,0	620,2	381,1	314,0
21	131,132	Veräußerung von Sachvermögen	6,0	6,0	6,0	6,0	5,0
22		Vermögensübertragungen	632,1	618,0	586,1	367,2	301,1
221		Zuweisungen für Investitionen vom öffentlichen Bereich	320,3	345,4	342,3	187,8	183,8
2211	331	vom Bund	292,8	313,2	312,8	166,0	162,1
2212	332	von Ländern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2213	333	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	21,8	22,0	21,9	21,8	21,7
2214	336	von Sozialversicherungsträgern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2215	334,337	vom sonstigen öffentlichen Bereich	5,7	10,2	7,6	0,0	0,0
222	34	von anderen Bereichen	311,8	272,7	243,8	179,4	117,3
223	29	sonstige Vermögensübertragungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
23		Darlehnsrückflüsse	12,5	26,1	28,2	8,0	8,0
231		von Verwaltungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2311	172	von Ländern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2312	173	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2313	177	von Zweckverbänden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2314	171,174,176	vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
232		von anderen Bereichen	12,5	26,1	28,2	8,0	8,0
2321	141,181,182	von Sonstigen im Inland	12,5	26,1	28,2	8,0	8,0
2322	146,186	vom Ausland	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
24	133,134	Veräußerung von Beteiligungen und dgl.	0,0	2,9	0,0	0,0	0,0
25		Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Ziffer	Gruppe	Zweckbestimmung	2017	Finanzplanung			
				2018	2019	2020	2021
			Mio. EUR				
251	311	vom Bund	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
252	312	von Ländern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
253	313	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
254	314,317	vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3	37	Globale Mehr- oder Mindereinnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
4		Gesamteinnahmen (Ziff. 1+2+3) Einnahmen ohne besondere Finanzierungsvorgänge	9.887,3	10.220,4	10.170,6	10.427,8	10.449,3
5		Besondere Finanzierungsvorgänge	196,0	296,9	278,0	7,5	7,5
51	32	Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
52	35	Entnahme aus Rücklagen	196,0	296,9	278,0	7,5	7,5
53	36	Überschüsse aus Vorjahren	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6		Zu- Absetzungen	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
64	38	Haushaltstechnische Verrechnungen	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
7		Abschlusssumme der Haushalte (Ziff. 4+5+6)	10.083,3	10.517,3	10.448,7	10.435,3	10.456,9

Ziffer	Gruppe	Zweckbestimmung	2017	Finanzplanung			
				2018	2019	2020	2021
				Mio. EUR			
1		Ausgaben der lfd. Rechnung (Ziff. 11-15)	8.814,2	8.971,5	8.946,5	8.966,2	9.031,5
11	4	Personalausgaben	2.750,1	2.815,7	2.903,6	2.981,3	3.058,0
12		Laufender Sachaufwand	911,0	817,3	820,9	859,0	838,3
121	51-54	Sächliche Verwaltungsausgaben	633,4	521,4	521,3	552,3	552,3
123	67	Erstattungen an andere Bereiche	74,1	78,4	79,5	79,3	83,7
124	686	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	203,4	217,5	220,1	227,5	202,3
13		Zinsausgaben	468,9	440,8	410,2	413,3	424,3
131		an öffentlichen Bereich	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0
1311	561	an Bund	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0
1312	564	an Sondervermögen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1313	562,563,567	an sonstigen öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
132		an andere Bereiche	468,9	440,6	410,2	413,3	424,3
1321	573	für Ausgleichsforderungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1322	571,575,576	für Kreditmarktmittel im engeren Sinne	468,9	440,6	410,2	413,3	424,3
1323	572	an Sozialversicherungsträger	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
14		Lfd. Zuweisungen und Zuschüsse (o. Schuldendiensthilfen)	4.658,6	4.869,7	4.785,3	4.692,3	4.695,3
141		an Verwaltungen	2.953,4	3.098,4	2.999,3	2.907,7	2.893,2
1411	611,631	an Bund	424,7	444,6	447,9	452,9	466,9
1412	612	Länderfinanzausgleich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1413	632	Sonstige an Länder	24,3	23,1	23,2	33,4	23,0
1414	613	Allgemeine Finanzaufweisungen an Gemeinden (GV)	1.546,5	1.755,4	1.659,2	1.550,8	1.522,5
1415	633	Sonstige an Gemeinden und Gemeindeverbände	948,1	861,6	855,3	858,0	867,8
1416	614,634	an Sondervermögen	6,0	9,6	2,0	1,2	1,6
1417	617,637	an Zweckverbände	1,9	2,0	9,6	9,3	9,3
1418	616,636	an Sozialversicherungsträger	1,9	2,1	2,1	2,1	2,1
142		an andere Bereiche	1.705,2	1.771,3	1.786,0	1.784,6	1.802,0
1421	682,683,685	Sonstige an Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	1.156,8	1.233,3	1.237,3	1.233,4	1.234,7
1422	681	Renten, Unterstützungen u.ä.	285,9	240,8	240,6	244,1	245,2

Ziffer	Gruppe	Zweckbestimmung	2017	Finanzplanung			
				2018	2019	2020	2021
Mio. EUR							
1423	684	an soziale und ähnliche Einrichtungen	256,4	290,4	300,7	299,6	314,7
1424	687,688	an Ausland	6,2	6,8	7,4	7,4	7,4
15		Schuldendiensthilfen	25,6	28,0	26,5	20,2	15,7
151		an Verwaltungen	0,0	2,0	5,0	6,6	6,6
1511	622	an Länder	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1512	623	an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0	2,0	5,0	6,6	6,6
1513	621,624,626, 627	an sonstigen öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
152		an andere Bereiche	25,6	26,0	21,5	13,6	9,1
1521	661,662,664	Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	25,3	25,6	21,1	13,2	8,6
1522	663	an Sonstige im Inland	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4
1523	666	an Ausland	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2		Ausgaben der Kapitalrechnung (Ziff. 21-25)	1.338,1	1.521,1	1.467,5	1.428,9	1.380,8
21		Sachinvestitionen	314,6	361,3	342,5	369,0	390,2
211	7	Bausausgaben	199,9	233,7	232,8	239,0	272,2
212	82	Erwerb unbeweglicher Sachen	40,6	43,9	37,7	52,2	31,4
213	81	Erwerb von beweglichen Sachen	74,1	83,7	72,0	77,7	86,6
22		Vermögensübertragungen	952,2	1.094,9	1.078,9	1.015,9	938,5
221		Zuweisungen für Investitionen	523,0	651,7	620,7	530,0	479,8
2211	882	an Länder	4,3	12,9	32,2	26,8	0,4
2212	883	an Gemeinden und Gemeindeverbände	399,4	453,6	427,7	378,5	356,5
2213	887	an Zweckverbände	36,4	45,7	38,0	32,2	28,7
2214	881,884,886	an sonstigen öffentlichen Bereich	82,9	139,5	122,8	92,5	94,2
222	89	Zuschüsse für Investitionen	429,2	443,2	458,1	485,9	458,7
223	69	sonstige Vermögensübertragungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
23		Darlehen	71,2	64,7	46,0	44,0	52,0
231		an Verwaltungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2311	852	an Länder	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2312	853	an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Ziffer	Gruppe	Zweckbestimmung	2017	Finanzplanung			
				2018	2019	2020	2021
Mio. EUR							
2313	857	an Zweckverbände	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2314	851,854,856	an sonstigen öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
232	86,87	an andere Bereiche	71,2	64,7	46,0	44,0	52,0
24	83	Erwerb von Beteiligungen u.ä.	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
25		Schuldentilgung an öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
251	581	an Bund	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
252	584	an Sondervermögen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
253	582,583,587	an sonstigen öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3	97	Globale Mehr- und Minderausgaben	-69,0	0,0	0,0	0,0	0,0
4		Gesamtausgaben (Ziffern 1+2+3) (Ausgaben ohne besondere Finanzierungsvorgänge)	10.083,3	10.492,5	10.414,0	10.395,1	10.412,3
5		Besondere Finanzierungsvorgänge	0,0	24,8	34,7	40,2	44,6
51		Tilgungsausgaben am Kreditmarkt	0,0	24,8	34,7	40,2	44,6
511	595	für Kreditmarktmittel	0,0	24,8	34,7	40,2	44,6
512	593	für Ausgleichsforderungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
513	592	an Sozialversicherungsträger	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
514	591,596	an Sonstige	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
52	91	Zuführung an Rücklagen, Fonds und Stöcke	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
53	96	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6		Zu- und Absetzungen	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
64	98	Verrechnungen u.ä.	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
7		Abschlusssumme der Haushalte (Ziff. 4+5+6)	10.083,3	10.517,3	10.448,7	10.435,3	10.456,9

Soll-Ist-Vergleich der Haushalte 2013 bis 2016

in Mio. EUR	2013		2014		2015		2016	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
Gesamteinnahmen	9.065,8	9.073,3	8.953,6	9.257,9	9.272,4	9.246,8	9.750,9	9.608,7
Bereinigte Gesamteinnahmen (ohne haushaltstechnische Ver- rechnungen, Kredite, Rücklagen und Überschüsse Vorjahr)	9.056,6	9.298,6	8.955,7	9.164,7	9.204,0	9.343,6	9.692,7	9.771,9
Veränderung der bereinigten Ge- samteinnahmen ggü. Vorjahr in %	+0,3	+2,1	-1,1	-1,4	+2,8	+2	+5,3	+4,6
darunter * Steuern	5.213,0	5.365,1	5.368,0	5.524,3	5.618,0	5.838,6	6.024,0	6.217,9
* Länderfinanzausgleich	533,0	553,6	539,0	559,3	546,0	564,9	559,0	594,3
* Bundesergänzungs- zuweisung	1.337,1	1.339,7	1.246,4	1.249,5	1.142,7	1.148,7	1.036,0	1.053,2
* EU-Einnahmen	473,1	444,3	307,4	273,3	319,1	187,2	390,3	197,7
Entnahme aus allg. Rücklagen	6,2	5,0	6,2	50,5	94,9	2,9	58,1	2,7
Nettokreditaufnahme/ Tilgung	-65,0	-298,4	-65,0	-114,0	-26,5	-100,0	0,0	-166,0

Soll-Ist-Vergleich der Haushalte 2013 bis 2016

in Mio. EUR	2013		2014		2015		2016	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
Gesamtausgaben	9.065,8	8.973,3	8.953,6	9.257,9	9.272,4	9.246,8	9.750,9	9.608,7
Bereinigte Gesamtausgaben (ohne haushaltstechnische Ver- rechnungen, Tilgungen, Rücklagen und Fehlbetrag Vorjahr)	9.065,8	8.970,3	8.953,6	8.977,6	9.272,4	9.106,2	9.750,8	9.181,0
Veränderung der bereinigten Ge- samtausgaben ggü. Vorjahr in %	+0,4	+1,8	-1,2	+0,1	+3,6	+1,4	+5,2	+0,8
darunter * Personalausgaben	2.431,9	2.362,4	2.516,1	2.457,4	2.579,2	2.492,4	2.646,1	2.573,4
* Sächliche Verwaltungs- ausgaben ohne Zinsen	402,2	387,6	400,8	397,0	449,9	432,0	576,3	474,7
* Zinsausgaben	631,9	578,3	630,4	553,2	548,6	501,4	492,3	434,7
* Zuweisungen/ Zuschüsse ohne Investitionen	4.389,5	4.373,2	4.317,3	4.402,7	4.450,5	4.459,8	4.733,2	4.634,1
* Investitionsausgaben	1.232,7	1.268,8	1.112,1	1.167,3	1.254,3	1.220,6	1.302,9	1.064,1

	2013		2014		2015		2016	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
Steuerdeckungsquote	57,5%	59,8%	60,0%	61,5%	60,6%	64,1%	61,8%	67,7%
Personalausgabenquote	26,8%	26,3%	28,1%	27,4%	27,8%	27,4%	27,1%	28,0%
Investitionsausgabenquote	13,6%	14,1%	12,4%	13,0%	13,5%	13,4%	13,4%	11,6%
Zinsausgabenquote	7,0%	6,4%	7,0%	6,2%	5,9%	5,5%	5,0%	4,7%
Zins-Steuerquote	12,1%	10,8%	11,7%	10,0%	9,8%	8,6%	8,2%	7,0%

